



DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT

MULTIFUNKTIONALE FORSTWIRTSCHAFT  
**IM SPANNUNGSFELD  
GESELLSCHAFTLICHER HERAUSFORDERUNGEN**



**Positionspapier  
des Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V.**

zum

**„Klimaschutzplan 2050“ der Bundesregierung**

in der Form des

**Kabinettsbeschlusses vom 14.11.2016**

## **Impressum:**

Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR)

Präsident : Georg Schirmbeck

Geschäftsführer : Wolf Ebeling


Bearbeiter : Dr. Dr. habil. Matthias Noack

Stand : 28.11.2016

Kontakt : Haus der Land- und Ernährungswirtschaft (HdLE)

Claire-Waldoff-Straße 7

**10117 Berlin**

 +49 30 31 904 560

 [info@dfwr.de](mailto:info@dfwr.de)

## **Zusatzinformationen:**

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) gibt der Forstwirtschaft eine Stimme. Er ist die repräsentative Vertretung aller mit der Forstwirtschaft und dem Wald befassten Akteure in der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Interessen und Belange einer nachhaltigen Forstwirtschaft ein. Nachhaltige Forstwirtschaft bedeutet für den DFWR, dass Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Interesse ihres gesunden, stabilen und leistungsfähigen Zustandes, ihrer Multifunktionalität durch Nutzung, Schutz und Erholung und im Interesse der Landeskultur und des Umweltschutzes erfolgen – in der Gegenwart und in der Zukunft. Dies ist die Basis für rund 2 Millionen Waldbesitzer in Deutschland, die eine Waldfläche von 11,4 Millionen Hektar – das sind rund 32 % des Bundesgebietes – bewirtschaften.

Die Plattform Forst & Holz wurde im Mai 2007 vom Deutschen Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) und dem Deutschen Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR) ins Leben gerufen und vertritt die gesamte deutsche Holzwirtschaftskette vom Wald bis zum Endprodukt. Mit einem jährlichen Gesamtumsatz von 180 Milliarden Euro, rund 128.000 Unternehmen und 1,1 Millionen Beschäftigten hat die holzbasierte Wertschöpfung einen hohen Stellenwert für die Wirtschaftskraft und die Beschäftigung in Deutschland und gilt als eine der Schlüsselbranchen, insbesondere im ländlichen Raum.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der BMUB-Hausentwurf zum „Klimaschutzplan 2050“ (KSP) vom 06.09.2016 u. a. mit der konzertierten Stellungnahme des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) vom 30.09.2016 kritisch gewürdigt wurde, veröffentlichte die Bundesregierung am 14.11.2016 den Kabinettsbeschluss zum „Klimaschutzplan 2050“.

Bereits auf der 22. UN-Klimakonferenz (COP 22) in Marrakesch vom 07. bis 18.11.2016 präsentierte Deutschland als erster Staat diese Fassung als seine nationale Langfriststrategie, mit der die weitgehende Treibhausgasneutralität bis 2050 erreicht und das internationale Übereinkommen zum Klimaschutz von Paris (2015) umgesetzt werden soll.

Insofern war es dem DFWR erst nach dem Weltklimagipfel vergönnt, den KSP hinsichtlich seiner finalen Überarbeitungen zu bewerten.

### **Dokumentenvergleich und Bewertung**

Auf der Grundlage einer intensiven Prüfung kann ich Ihnen nun nachfolgend das Vergleichsergebnis zwischen dem *Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016* und dem *BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016* zum „Klimaschutzplan 2050“ der Bundesregierung mitteilen, verbunden mit einer detaillierten Bewertung seitens des DFWR.

Der „Klimaschutzplan 2050“ in der Form des Kabinettsbeschlusses vom 14.11.2016 wurde im Vergleich zum BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016 erheblich und sehr substantiell verändert.

Allein der die Forstwirtschaft unmittelbar betreffende Teilabschnitt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“ im Abschnitt „5. Ziele und Maßnahmen“ weist eine

### **Änderungsquote von 65 %**

auf. Dabei stieg der Abschnittsumfang von ursprünglich ca. 13.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) auf ca. 17.500 Zeichen, womit ein umfangreicher **Austausch** und **Zufluss** von Informationen belegt wird.

Über dieses quantitative Ergebnis hinaus belegt vor allem der „qualitative Faktencheck“, dass sich die auch vom DFWR geübte Fachkritik gelohnt hat und bei der Formulierung des Kabinettsbeschlusses zum KSP Berücksichtigung fand. Das Dokument ist im Vergleich zum BMUB-Hausentwurf hinsichtlich seiner den Wirtschaftscluster Forst & Holz betreffenden Sachargumente nicht wiederzuerkennen! Viele (nicht alle!) unserer Anregungen wurden umgesetzt, zahlreiche Kritikpunkte geheilt. Unter Berücksichtigung der Entwurfsfassung kann die bis dato finale Version des KSP trotz weiterer Verbesserungspotenziale zurecht als ein absoluter Qualitätsgewinn bezeichnet werden!

## **Rückblick und Dank**

Dieser Fakt ist einerseits sicher auf die intensiv und zahlreich geübte Sachkritik am BMUB-Hausentwurf zurückzuführen, bezeugt andererseits jedoch auch die zu guter Letzt doch noch an den Tag gelegte Verbesserungsbereitschaft sowie Kritikfähigkeit der verhandlungsführenden Akteure seitens des BMUB. Dies war nach dem mehr als nur fragwürdigen Vorgehen bei der Entwicklung des Papieres durch das BMUB (Ignoranz wissenschaftlicher Fakten, tendenziöse Argumentationsketten, kein Rederecht für den DFWR bei der Verbändeanhörung) so nicht zu erwarten, findet aber unsere aufrichtige Anerkennung.

Uns ist immer noch unverständlich, warum das BMUB bei der Entwicklung des Klimaschutzplanes als Papier von nationaler Bedeutung einen derart unangemessenen Zeitdruck generierte, dabei systematisch wissenschaftliche Fakten negierte und auch nicht ansatzweise erkennen ließ, die berechtigten Interessen des für den langfristigen Klimaschutz herausragend bedeutsamen Wirtschaftsklusters Forst & Holz berücksichtigen zu wollen. Es bleibt der bedauernswerte Eindruck, dass anfänglich wider besseren Wissens und ideologiegetrieben gehandelt wurde.

Insofern ist es nicht vermessen, den nun schließlich mitgestalteten KSP-Prozess als ein Musterbeispiel erfolgreicher Verbandsarbeit zu bezeichnen. Nun gilt es jedoch sich nicht zurückzulehnen, sondern auf das Erreichte aufzubauen und weiter für unsere guten Argumente zu streiten – im Interesse eines noch wirkungsvolleren Klimaschutzes durch eine noch leistungsfähigere multifunktionale, nachhaltige deutsche Forstwirtschaft.

Als Präsident des Spitzenverbandes der deutschen Forstwirtschaft ist es mir ein großes Bedürfnis, mich bei allen Partnerverbänden (u. a. AGDW, DFV, DHWR, WBW), den forstlichen Hochschulen und Forschungsinstituten und explizit bei unseren DFWR-Mitgliedern zu bedanken. Ihre kluge und engagierte Beteiligung an der Erarbeitung unserer konzertierten Stellungnahme vom 30.09.2016 bildete den Grundstock für unser Verbandshandeln.

Es ist mir an dieser Stelle allerdings auch sehr wichtig, auf die engagierte Unterstützung und Einflussnahme durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hinzuweisen und mich hierfür stellvertretend beim Bundesminister, Herrn Dr. CHRISTIAN SCHMIDT, sowie bei seinem Staatssekretär, Herrn Dr. HERMANN ONKO AEIKENS, zu bedanken.

Und schließlich zollt der DFWR auch den wissenschaftlichen Beiräten für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) bzw. für Waldpolitik (WBW) beim BMEL seine Hochachtung und seinen Dank für die Fertigung des Gutachtens „Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft sowie den nachgelagerten Bereichen Ernährung und Holzverwendung“ – DIE wesentliche Arbeitsgrundlage für unseren forstpolitischen Beitrag zum „Klimaschutzplan 2050“.

## **Alleinfokus auf Waldsenkenfunktion und inflationäre Stilllegungsforderungen von Wald abgestellt**

Allem voranzustellen ist, dass die ursprüngliche Negierung der vielschichtigen, komplexen Klimaschutzleistungen von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern abgestellt wurde und dass der KSP hinsichtlich des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials des Clusters Forst & Holz nicht mehr allein auf die sogenannte „Waldsenkenfunktion“ fokussiert. Auch wurden alle programmatischen Forderungen nach weiteren Waldflächenstilllegungen zur Gewährleistung natürlicher Waldentwicklungen ohne Waldnutzung eingestellt.

### **„Leitbild 2050“ neu ausgerichtet**

Sodann ist hervorzuheben, dass das sektorenspezifische „Leitbild 2050“ eine grundsätzliche Überarbeitung und Abstimmung auf die „Waldstrategie 2020“ erfuhr, die vom DFWR sehr positiv bewertet wird. Neben dem unstrittigen Erhalt und der Verbesserung der Senkenleistung des Waldes zählen hierzu die zwingende Erschließung des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials einer nachhaltigen Waldwirtschaft incl. einer darauf aufbauenden vielfältigen Holzverwendung, der Erhalt von Dauergrünland, der Schutz von Moorböden und die Ausschöpfung der „Klimapotentiale der natürlichen Waldentwicklung“ (siehe dazu vierter Anstrich auf Seite 8).

Das neue Leitbild baut zentral auf der Feststellung auf, dass die dauerhafte Existenzsicherung von Wald (Waldschutz) und seine nachhaltige Bewirtschaftung „ein geeignetes und kostengünstiges Mittel zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes ist“.

Als besonders wertvoll wird die Ergänzung des Leitbildes um die korrekte Darstellung der Waldbeutung eingeschätzt. Demnach ist nun im KSP festgeschrieben und folglich im Rahmen aller weiteren Klimaschutzmaßnahmen zu beachten, dass der Wald im Gleichklang unverzichtbare ökologische, ökonomische und soziale Funktionen für die Gesellschaft hat und er deshalb durch eine integrierte, multifunktionale Forstwirtschaft weitblickend und verantwortungsvoll zu gestalten ist.

Die präzise Zielstellung, den durch Siedlungs- und Straßenbautätigkeit verursachten täglichen Flächenverzehr bis zum Jahr 2020 auf max. 30 ha zu begrenzen, wird vielfach dem Walderhalt zu Gute kommen.

### **„Meilensteine 2030“ korrigiert und pragmatisiert**

Nachdem die vom DFWR in der Stellungnahme vom 30.09.2016 heftig kritisierten Denkansätze, wie z. B. alleiniger Fokus auf Waldsenkenleistung, Waldumbau nur mit „natürlich vorkommenden Baumarten“ und deutliche Erhöhung der Waldfläche mit natürlicher Entwicklung, ersatzlos gestrichen wurden, prägen nun wesentlich zielführendere und realistischere Zieldefinitionen den Umsetzungsplan bis zum Jahr 2030.

In völliger Übereinstimmung mit den Klimaschutzeempfehlungen der wissenschaftlichen Beiräte beim BMEL (Weingarten u. a. 2016) soll der Klimaschutzbeitrag der deutschen Forstwirtschaft durch die Entwicklung *standortgerechter, vitaler, naturnaher* und an den Klimawandel *angepasster, nachhaltig bewirtschafteter* und *produktiver* Wälder mit *überwiegend heimischen* Baumarten gesichert und ausgebaut werden.

Mit der nun manifestierten Waldattribuierung „*vital*“ und „*naturnah*“ werden von der deutschen Forstwirtschaft bereits lang praktizierte Handlungsgrundsätze bestätigt: „Waldexistenzsicherung geht vor Gewinnmaximierung“ und „Langfristiger ökonomischer Erfolg gelingt nur bei dauerhafter Berücksichtigung der Waldökologie“.

Die Streichung der ursprünglichen Forderung nach ausschließlicher forstlicher Verwendung von „*natürlich vorkommenden Baumarten*“ und die nun formulierte Verwendungsmaßgabe von „*überwie-*

gend heimischen Baumarten“ wird dem derzeit gültigen Rechtsrahmen gerecht, welcher Einschränkungen hinsichtlich der Baumartenwahl nicht vorsieht. Zudem unterstützt die nun getroffene Formulierung die dringend notwendige Erhöhung der Baumarten- und damit Entwicklungsoptionen für die Genese klimaplastischer Zukunftswälder, die ob ihrer Artendiversität über die evolutive Fähigkeit verfügen, sich möglichst selbstorganisatorisch, also mit hohem biologischen Automationsgrad, dauerhaft an veränderte Klimabedingungen anzupassen. Mit der Entfernung der fachlich nicht aufrechterhaltenden Baumartenrestriktion wurde sehr gut dem Einwand des DFWR gefolgt, in Erwartung des nicht sicher prognostizierbaren Klimawandels möglichst zahlreiche standortgerechte, ertragskundlich leistungsstarke und zugleich vergesellschaftungsfähige Baumarten mit weiten standortökologischen Amplituden wirtschaftend vorzuhalten.

Aus dieser vom DFWR sehr willkommenen Positionierung der Bundesregierung für eine Vielfalt von aus wissenschaftlicher Sicht zukunftsgeeigneten Baumarten erwächst seitens der Waldbesitzer der berechnete Anspruch an die forstlichen Forschungsanstalten, im Sinne einer „Waldkunde“ die ökosystemare Ganzheitsbetrachtung weiter zu forcieren und zugleich die praxisrelevanten Handlungsgrundlagen für einen zukunftsgerichteten „Waldbau der Systeme“ (Wälder sind Vegetationssysteme!) zu entwickeln, folglich die Betrachtungsebene der Baumarten zu überwinden.

Sehr begrüßt wird auch die Zielsetzung, den forstlichen Klimaschutzbeitrag über die nachhaltige Waldbewirtschaftung hinaus durch eine zunehmend intelligentere Holzverwendung zu steigern, die sehr wesentlich von den noch auszuschöpfenden Potenzialen der Ressourcen- und Materialeffizienz abhängt.

Ganz im Sinne unserer Anregungen ist nun auch der Auftrag an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft festgeschrieben, eine Neuauflage der „Charta für Holz“ zu entwickeln, um den Klimaschutzbeitrag der nachhaltigen Holzverwendung zu stärken.

Um den starken CO<sub>2</sub>-Emissionen aus organischen Böden entgegenzuwirken, sollen Forschungsdefizite abgebaut sowie eine Bund-Länder-Vereinbarung zum Moorschutz und eine Strategie zum „Erhalt von Moorböden (organische Böden)“ erarbeitet und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Zielkonflikte (Eigentumsrechte, Lebensmittelproduktion, Grünlandnutzung, Stärkung der ländlichen Räume, Erhalt der Kulturlandschaft, etc.) umgesetzt werden.

### **Umsetzungsmaßnahmen nun sachlich, fundiert und ideologiefrei definiert**

Der ursprüngliche forstliche Maßnahmenblock „Erhalt der Senkenleistung im Wald“ mit seinen tendenziösen Forderungen (z. B. Ausweitung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung unter stärkerer Einbeziehung des Privatwaldes, Verlängerung der Umtriebszeiten) wurde komplett gestrichen und von einem Maßnahmenkatalog mit der Bezeichnung „Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder“ ersetzt. Der DFWR begrüßt diesen Sinneswandel ausdrücklich.

Als wichtigste Maßnahme wurde die Waldmehrung vorangestellt. Diese Tatsache und die Absicht, „... sollen neue Wälder mit *überwiegend heimischen Baumarten* angelegt und nachhaltig und naturnah bewirtschaftet werden.“, werden vom DFWR ausdrücklich unterstützt, da sie Deckungsgleichheit mit allen aktuellen deutschen Waldgrundsätzen herstellen.

Da exakt dieser Passus auch den noch im Entwurfspapier verankerten und allein ideologisch motivierten Ausschluss aller nichtheimischen Baumarten aus dem KSP-Repertoire statthafter Waldbaumarten aufhebt, können nun auf wissenschaftlicher Grundlage als nicht invasiv bewertete Baumarten außerdeutscher Wuchsräume den Waldbau weiterhin bereichern. So nicht-invasive fremdländische Baumarten standortgerecht und wuchsstark sind sowie über eine erhöhte Trockenstresstoleranz verfügen, stehen sie als legitime Mischbaumarten zur Gestaltung des klimaplastischen Zukunftswaldes zur Verfügung.

Gleichfalls wichtig sind die Neuformulierungen zur forstlichen Förderung. Hier sieht der Kabinettsbeschluss nun vor, die Förderung der Forstbetriebe stärker am Klimaschutz zu orientieren. Das Ziel: „... verstärkt naturnahe, produktive und an den Klimawandel angepasste Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten zu fördern und zu pflegen“ steht wiederum im Einklang mit den allgemein bewährten deutschen Waldbaugrundsätzen der Jetztzeit und legitimiert zugleich den im Interesse einer mehrdimensionalen Klimaschutzwirkung unserer Wälder unverzichtbaren Nutzungsansatz einer multifunktionalen nachhaltigen Waldwirtschaft.

Das Bekenntnis der Bundesregierung zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit für den Schutz, den Wiederaufbau und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder als zentrale Beitragsoption sowohl für den Klimaschutz als auch für die nachhaltige volkswirtschaftliche Entwicklung, insbesondere ländlicher Räume, quittiert der DFWR sehr positiv. Der DFWR fördert seit Jahren den Wissens- und Technologietransfer der weltweit vorbildgebenden deutschen Forstwirtschaft mit ihrer multifunktionalen Positivwirkung auf Land und Leute im nahen und fernen Ausland.

In Übereinstimmung mit der DFWR-Kritik ist nun im Kabinettsbeschluss sehr deutlich die Maßgabe artikuliert, Holz und feste Bioenergieträger im globalen Maßstab nur aus Nachhaltbetrieben in die Wirtschaftskreisläufe zu überführen. Für den Handelssektor wird – ebenfalls im Gleichklang mit der DFWR-Anregung – eine konsequentere Ausschöpfung aller bereits verfügbaren Instrumente zum Holzhandel aus legalen Quellen angestrebt, bevor neue „Parallelregularien“ zu Lasten funktionierender Marktmechanismen installiert werden.

Zum Schutz der natürlichen Produktionsgrundlagen von Wald- und Holzwirtschaft wurde das Ziel manifestiert, die anthropogenen atmosphärischen Fremdstoffeinträge weiterhin zu reduzieren und den Landschaftswasserhaushalt durch den Schutz bzw. die Regenerierung von Mooren zu stabilisieren. Beide für den langfristigen Walderhalt sehr essentielle Maßnahmen finden die volle Unterstützung des DFWR.

Zur Entwicklung einer möglichst hohen CO<sub>2</sub>-Substitutionswirkung wurden alle Formulierungen, die auf eine Begrenzung der energetischen und stofflichen Nutzung von Waldholz abzielten, getilgt. Die auch vom DFWR grundsätzlich befürwortete Kaskadennutzung zur maximalen Rohstoffverwendung ist als Handlungsgrundsatz in Kombination mit der Koppelnutzung definiert worden.

Der neue KSP sieht zudem vor, die Materialeffizienz und die Wertstoffrückführung allgemein zu steigern, um auch auf diesem Wege die Speicherwirkung von Holzprodukten zu verlängern bzw. zu erhöhen. Beide Strategien werden vom DFWR ausdrücklich unterstützt.

Außerordentlich begrüßt wird die auch vom DFWR immer wieder geforderte Intensivierung der öffentlichen Information, Aufklärung und des Wissenstransfers über die mehrdimensionale Vorteilhaftigkeit nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Verbund mit einer intelligenten Holznutzung. Ein Aspekt, der im BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016 noch nicht vermerkt war und der Branche nun noch mehr Rückendeckung für die Wald- und Holzpädagogik zum allgemeinen gesellschaftlichen Vorteil geben sollte.

Die neuen Ausführungen zum klimaschutzrelevanten Erhalt von Dauergrünland und von Moorböden sind nun wesentlich fundierter und präziser. Der Kritik des DFWR wurde folglich auch diesbezüglich entsprochen.

### **Obwohl viel erreicht wurde, blieben noch Kritikpunkte offen**

Nachfolgend führe ich all jene Kritikpunkte auf, die entgegen unserer Empfehlungen aus der Stellungnahme vom 30.09.2016 nicht im KSP-Kabinettsbeschluss berücksichtigt wurden. An ihrer künftigen Beachtung hält der DFWR weiterhin fest.

- Der vom DFWR empfohlenen eigenständigen Darstellung des Sektors „Forstwirtschaft“ wurde bislang nicht gefolgt. Seine herausragenden und sehr vielfältigen Positivwirkungen auf den Klimaschutz prädestinieren ihn jedoch dafür, weshalb wir zur besseren Umsetzung und zum allgemein vorteilhafteren politischen Klimaschutzhandeln an unserer Forderung nach einer Separierung des Sektors „Forstwirtschaft“ festhalten.
- Das Argument, den Sektor „Forstwirtschaft“ aufgrund der gegenwärtig noch erheblichen methodischen Schwierigkeiten bei der forstlichen Emissionsbilanzierung nicht in die nationalen Klimaziele einzubeziehen, darf nicht länger befriedigen. Die Bundesregierung wird daher erneut aufgefordert, durch geeignete Initiativen die hierfür hinderlichen Forschungsdefizite zeitnah abzubauen.
- Die sekundären Klimaschutzleistungen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft in Form von sozioökonomischen Gesellschaftswirkungen fanden weiterhin keinen Eingang in den KSP. Die tatsächliche CO<sub>2</sub>-Minderungsleistung unserer auf Holznutzung ausgelegten nachhaltigen Waldbewirtschaftung kann somit im weiteren KSP-Prozess noch nicht vollständig bilanziert und berücksichtigt werden.
- Bezüglich der im Abschnitt „Leitbild 2050 und Transformationspfad“ aufgezählten vordergründigen Klimaschutzmaßnahmen fordern wir das BMUB auf, den abschließenden Zusatz im zweiten Satz „Klimapotentiale der natürlichen Waldentwicklung“ zu erläutern und die diesbezüglich geplanten Umsetzungsmaßnahmen konkret zu formulieren.
- Die Erforschung neuer Laubholz-Nutzungstechnologien als vorausschauende Strategie zur höherwertigen Verwendung des im Zuge des Waldumbaues heranwachsenden Laubholzpotenzials wurde nicht in den KSP aufgenommen. Die Dringlichkeit zur Auflösung dieses Forschungsdefizits steigt ständig und wird daher vom DFWR prioritär propagiert.





- Der Deutsche Bundestag wird über alle Aktivitäten regelmäßig informiert.

**Der DFWR begleitet den weiteren Klimaschutzprozess und ruft zur Unterstützung auf**

Im Interesse des deutschen Waldes, des deutschen Wirtschaftsklusters Forst & Holz, aber vor allem zum Vorteil der gesamten deutschen Bevölkerung und seiner nachfolgenden Generationen wird der Deutsche Forstwirtschaftsrat den weiteren Entwicklungsprozess zum „Klimaschutzplan 2050“ der Bundesregierung fortlaufend kritisch und konstruktiv begleiten.

Verbunden mit meinem nochmaligen Dank an alle bisherigen aktiven Unterstützer des DFWR im Rahmen dieses Klimaschutzprozesses, möchte ich zu guter Letzt die gesamte deutsche Wald- und Holzbranche nochmals ermuntern, uns dabei auch weiterhin so tatkräftig, so lebhaft und vor allem so außerordentlich fachlich fundiert zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr



Georg Schirmbeck -Präsident DFWR-

**Erläuterung:**

Die Durchstreichungen markieren im Folgenden die Textpassagen des BMUB-Hausentwurfes, die nicht mehr im Kabinettsbeschluss enthalten sind.

Im Fettdruck sind alle neu im Kabinettsbeschluss getroffenen Formulierungen dargestellt.

---

**1. Detailkritikpunkt**

...im Gliederungspunkt „3. Internationaler Kontext (global und EU)“

BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

Seite 12 Zeile (16-19)	„Die Bundesregierung würdigt die Bedeutung <del>der Senkenfunktion</del> von Wäldern sowie die zentrale Rolle des Erhalts der terrestrischen Ökosysteme im Kampf gegen den Klimawandel und betont die Bedeutung weiterer Maßnahmen in diesem Bereich.“
---------------------------------	--

Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Neben der „Waldsenkenfunktion“ sind an dieser Stelle auch die komplexen Substitutionswirkungen durch die „nachgelagerte“ Rohholzverwendung zu erwähnen. Wer seine Ziele nicht deutlich definiert, erreicht sie nicht!

Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Die Bundesregierung würdigt die Bedeutung **von Wäldern für den Klimaschutz und die damit verbundenen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Senken und Speichern von Treibhausgasen (siehe Kap. 5.6)**. Die Bundesregierung betont die zentrale Rolle **des Schutzes**, des Erhalts und **der Wiederherstellung** von terrestrischen Ökosystemen **sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern** im Kampf gegen den Klimawandel und betont die Bedeutung weiterer Maßnahmen **und die Einbindung der Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft** in diesem Bereich.“

Fazit:

Die alleinige Fokussierung auf die Senkenfunktion wurde wunschgemäß abgestellt und im Gegenzug die multifaktorielle Beitragsleistung von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern sowie des aus ihm nachhaltig bereitgestellten Rohholzes zum Klimaschutz hervorgehoben.

## 2. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „4. Der Weg zum treibhausgasneutralen Deutschland“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

19 (8-14)	<p><del>„Die Strategie zur Dekarbonisierung muss eng mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz und Energieeinsparungen verwoben werden, um den zusätzlichen Bedarf an erneuerbarer Stromerzeugung im Rahmen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Erzeugungskapazitäten decken zu können. Damit wird gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zu einer ressourceneffizienten und naturverträglichen Energiewende geleistet und die Senkenfunktion von Wäldern und Böden geschont.“</del></p>
--------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Das hohe Beitragsvermögen des Waldes und seiner Holzprodukte zur Dekarbonisierung der Energieversorgung Deutschlands wird nicht ausreichend beachtet und genutzt. Gerade die energetische Verwendung von Holz kann dazu beitragen, fossile Energieträger als Hauptenergiequelle abzulösen bzw. zu ersetzen. Bereits heute nimmt die Stromerzeugung aus (Holz-)Biomasse mit 25,7 % nach der Windenergie den zweiten Rang bei der Bereitstellung erneuerbaren Stroms. Davon wiederum ca. 25 % werden überwiegend auf Basis von Rest- und Abfallholz erzeugt, womit der Strombedarf von ca. 3.800.000 Haushalten befriedigt werden kann. Im Jahr 2015 lieferten Biomasse(heiz)kraftwerke beinahe 2 % des gesamten Strombedarfes Deutschlands.

Fakt ist: Jeder Kubikmeter Brennholz aus nachhaltiger Waldwirtschaft substituiert gegenüber fossilen Brennstoffen ca. 0,5 t CO<sub>2</sub>. Die Menge von 1 Raummeter trockenem Buchenholz hat die Heizkraft von 190 Litern Heizöl und verursacht nur den 15-ten Teil dessen CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Sowohl der Weltklimarat (IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change) als auch die Europäische Kommission bewerten die multifunktionale nachhaltige Forstwirtschaft als ein hervorragend geeignetes und kostengünstiges Mittel zur Reduzierung des Kohlendioxid-Ausstoßes mit positiven Nebeneffekten in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und nachhaltige Entwicklung. Nachhaltig bewirtschaftete Wälder können durch die Produktion von Nutz- und Brennholz in besonderem Maße zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität der Wälder beitragen und damit den größten C-absorbierenden Beitrag aller Industriezweige für den Klimaschutz leisten.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz und Energieeinsparungen sind wesentliche Bestandteile der Strategie zur Dekarbonisierung, um den zusätzlichen Bedarf an erneuerbarer Stromerzeugung im Rahmen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Erzeugungskapazitäten decken zu können. Damit wird gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zu einer ressourceneffizienten und naturverträglichen Energiewende geleistet.“**

### Fazit:

Sehr bedeutend ist, dass die Aufzählung im letzten Satz: „...und die Senkenfunktion von Wäldern und Böden geschont.“ ersatzlos gestrichen und damit die bereits im ersten Kritikpunkt bemängelte alleinige Fokussierung auf die Senkenfunktion wunschgemäß aufgehoben wurde. Der Stellenwert von Energieeffizienz und Energieeinsparungen als zentrale Momente der Dekarbonisierungsstrategie ist nun besser dargestellt.

### 3. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „4. Der Weg zum treibhausgasneutralen Deutschland“

#### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

19 (20-24)	„Die Bilanzierung der Emissionen aus Landnutzung und Forstwirtschaft ist mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten verbunden. Daher bezieht die Bundesregierung diesen Sektor nicht direkt in die nationalen Klimaziele ein. Dennoch bestehen auch in diesem Bereich erhebliche Potenziale für die Vermeidung von Emissionen sowie für die Einbindung von Kohlendioxid in Wäldern und Böden.“
---------------	--

#### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Das diesbezüglich herausragende Potenzial der Forstwirtschaft zur langfristigen Kohlenstoffentnahme aus der Atmosphäre ist durch die Substitutionsleistung infolge einer auf Langfristigkeit ausgelegten Holzverwendung stärker zu würdigen. Die gegenwärtige Kohlenstoff-Minderungsleistung des deutschen Wirtschaftsklusters aus Forst & Holz in Höhe von jährlich ca. 126.000.000 t CO<sub>2</sub>-Äq. ergibt sich nicht nur aus der Waldsenkenleistung (Bäume und Böden), sondern in entscheidendem Maße auch aus dem Holzproduktspeicher und der stofflichen wie energetischen Substitution. Der auf der Waldbewirtschaftung und der damit einhergehenden Holzverwendung basierende Kohlenstoff-Minderungsanteil übertrifft die reine Waldsenkenfunktion nicht bewirtschafteter Wälder. Allein der Wald- und Forstsektor reduziert damit die Gesamtemissionen Deutschlands (bezogen auf das Jahr 2014) um 14 % und dies mit steigender Tendenz: Die Holzvorräte in den Wäldern, die C-Vorräte der Waldböden, die Mengen zur Energiegewinnung verwendeten Abfall- und Restholzes sowie die Produktionsmengen von Holzprodukten steigen.

#### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Die Bilanzierung der Emissionen aus Landnutzung und Forstwirtschaft ist mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten verbunden. Daher bezieht die Bundesregierung diesen Sektor bisher nicht direkt in die nationalen Klimaziele ein. Dennoch bestehen auch in diesem Bereich Potenziale für die Vermeidung von Emissionen sowie für die Einbindung von Kohlendioxid in Wäldern und Böden.“

#### Fazit:

Die Textpassage blieb unverändert.

Die methodischen Schwierigkeiten zur CO<sub>2</sub>-Bilanzierung in Landnutzung und Forstwirtschaft sollten die Bundesregierung nicht davon abhalten, nach wahrheitsgemäßen Bewertungsalgorithmen zu streben. Flächenausmaß, Austauschintensität und die noch weiter steigerungsfähige Klimaschutzrelevanz des Waldes prädestinieren den Sektor „Forstwirtschaft“ zur direkten Einbindung in die nationalen Klimaziele. Dafür wird der DFWR im Rahmen des weiteren Klimaschutzprozesses hartnäckig streiten.

#### 4. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.1 Klimaschutz in der Energiewirtschaft“

##### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

24 (20-29)	<p>„Langfristig muss die Stromerzeugung vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. <del>Bis 2050 ist von einem Bedarf an erneuerbarer Stromerzeugung zwischen 600 und 800 TWh auszugehen, der Großteil davon wird durch Windenergie und Photovoltaik gedeckt werden müssen.</del> Biomasse wird bis 2050 in begrenztem Maße zur Energiebereitstellung beitragen, vor allem basierend auf der energetischen Nutzung von Abfall und Gülle, Gär- und Reststoffen, in lokalen Anwendungen zur Bereitstellung von thermischen Energien für den Industrie-, GHD- und Wärmesektor. <del>Der Beitrag der Bioenergie aus Anbaubiomasse im Energiemix 2050 muss wegen gegenwärtig im Verhältnis zum Ziel der Treibhausgasneutralität geringer THG-Einsparungen als begrenzt angesehen und fortlaufend geprüft werden.“</del></p>
---------------	--

##### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Neben der energetischen Nutzung von Abfall- und Reststoffen sollte auch in angemessenem Umfang die Nutzung von Anbaubiomasse mit THG-Minderungspotenzial zur energetischen Verwertung weiter möglich sein. Biomasse ist unter den erneuerbaren Energien besonders gut speicherfähig sowie flexibel und bedarfsgerecht einsetzbar. Daher kommt ihr im Energiemix der Zukunft eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere bei Biogasanlagen sollten auch die Vorteile der Gärrestnutzung auf die Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt werden.

##### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Langfristig muss die Stromerzeugung **nahezu** vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Biomasse wird bis 2050 in begrenztem Maße zur Energiebereitstellung beitragen, vor allem basierend auf der energetischen Nutzung von Abfall und Gülle, Gär- und Reststoffen, in lokalen Anwendungen zur Bereitstellung von thermischen Energien für den Industriesektor, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie den Wärmesektor. ***Aufgrund biologischer Prozesse im Pflanzenbau ist eine Minderung auf null Emissionen bei der Erzeugung von Anbaubiomasse nicht möglich. Da die Energieversorgung bis spätestens 2050 nahezu vollständig dekarbonisiert erfolgen muss und in Folge der Beanspruchung von Flächen für die Ernährung wird die Bedeutung des Klimaschutzbeitrags von Bioenergie aus Anbaumasse an Grenzen stoßen. Demgegenüber wird die Nutzung von Bioenergie aus Rest- und Abfallstoffen einen wichtigen Beitrag zur sektorenübergreifenden Energieversorgung leisten, so dass die nachhaltig vorhandenen Potentiale ausgeschöpft werden.<sup>1</sup> Dabei ist es wichtig, effiziente Strategien zur stofflichen Nutzung von biogenen Ressourcen zu entwickeln, bei denen die energetische Verwertung erst am Ende einer Kaskade steht.“***

<sup>1</sup>Diese neue, hier kursiv dargestellte, Textpassage ist identisch mit der ergänzten, partiell korrigierten Formulierung bezüglich des 7. Detailkritikpunktes zu „5.5 Klimaschutz in der Landwirtschaft“.

##### Fazit:

Die Forderungsschärfe nach einer zukünftigen Stromerzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energien wurde abgemildert. Unter Berücksichtigung der erwartbaren Schwierigkeiten bei der Realisierung dieses Transformationsprozesses erscheint der avisierte Klimaschutz in der Energiewirtschaft damit wesentlicher pragmatischer, ohne dass die Anspruchshaltung hinsichtlich seiner Zielstellungen

in einem schädlichen Ausmaß verloren geht. Die anzustrebende weitestgehend dekarbonisierte Energieversorgung soll auf der Grundlage möglichst zahlreicher erneuerbarer Energieträger erfolgen, wobei die nachhaltig bereitgestellten Bioenergieträger Anbaubiomasse, Rest- und Abfallstoffe als wichtige Beitragsoptionen bezeichnet werden, verbunden mit der Maßgabe, ihre energetische Verwertung erst am Ende einer Kaskadennutzung zu vollziehen. Sowohl das Streben nach einer Nutzung möglichst zahlreicher biogener Energieträger, explizit die nun formulierte Mitbeachtung der Anbaubiomasse, als auch die Priorisierung des zwingenden Grundsatzes der Kaskadennutzung finden die ausdrückliche Zustimmung des DFWR.

## 5. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.2 Klimaschutz im Gebäudebereich“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

32 (10-14)	<del>„Feste Bioenergie (vor allem Energieholz) als aktuell wichtigste erneuerbare Energie im Wärmebereich kann nicht ohne Auswirkungen auf die Senkenfunktion des Waldes gewonnen werden. Sie kann daher nur begrenzt genutzt werden (vgl. Kapitel 4.6), so dass der Einsatz alternativer erneuerbarer Energien nachhaltig realisierbar ist.“</del>
35 (20-24)	<del>„Werden Heizungen in Gebäuden neu installiert bzw. ausgetauscht, ist eine anteilige Bereitstellung von Wärme durch erneuerbare Energien sicherzustellen. Um unerwünschte Auswirkungen auf die Senkenfunktion der Wälder zu vermeiden, muss dies vor allem auf andere erneuerbare Energien als Holz abzielen.“</del>
36 (14-16)	<del>„Um unerwünschte Auswirkungen auf die Senkenfunktion der Wälder zu vermeiden, muss dies vor allem auf andere erneuerbaren Energien als Holz abzielen.“</del>

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die gegenwärtige Holznutzungsmenge in Deutschland liegt gemäß BWI-3 unter dem tatsächlichen Zuwachs. Daraus resultieren noch ausschöpfbare Holznutzungskapazitäten, die durch Sicherstellung eines standortgerechten Nadelbaumanteiles noch befördert werden können. In diesem Zuge ließe sich der Netto-Senkeneffekt des Waldes auch zusätzlich ausbauen. Die Verwendung von Holz zur Energiegewinnung steigert zudem die Kohlenstoffsubstitution nicht nachwachsender fossiler Energieträger. Das Kohlenstoff-Minderungspotenzial durch Holzverwendung (Energie- und Materialsubstitution) ist zu berücksichtigen.

Eine Beschränkung der energetischen Holzverwendung auf nicht weiter stofflich verwendbares Rest- und Altholz ist vor dem Hintergrund der Bedeutung für die private und kommunale Wärmezeugung, der Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum und der Kohlenstoff-Minderungsleistung durch die Substitution fossiler Brennstoffe nicht akzeptabel. Das BMUB hat zur Kenntnis zu nehmen, dass 76 % des energetisch verwendeten Holzes in privaten Haushalten eingesetzt werden und die Energieholznutzung insgesamt jährlich 36.000.000 t CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen substituiert.

Richtig ist, dass eine Gebäude-Wärmeversorgung hauptsächlich aus Holzenergie zur Übernutzung und Degradierung der Wälder, einer neuen Holznot, führen würde. Zielführend kann daher nur ein kombinierter Ansatz aus Energieeinsparung (z.B. per Wärmedämmung), umfänglicher Nutzung von erneuerbaren Energien (insbesondere Solarenergie) und Abdeckung des Restbedarfs mit Holz sein.

Falsch ist hingegen die Unterstellung, dass Holzenergie oder gar Holznutzung per se der Klimaschutzfunktion der Wälder schaden würde. Holznutzung und damit auch Holz als Energieträger hat keine negative C-Senkenfunktion der Wälder zur Folge. Nachhaltig bewirtschaftete Wälder sind im Vergleich zu unbewirtschafteten Wäldern in puncto Klimaschutz durch C-Sequestrierung auf Dauer mindestens ebenbürtig, unter Einbeziehung von Schadensrisiken (Klimawandel!) und Substitutionseffekten infolge Holzverwendung sogar deutlich besser. Nur bewirtschaftete Wälder können den in vieler Hinsicht wertvollen umweltfreundlichen Rohstoff Holz bereitstellen.



In der Teilstrategie „Klimafreundliches Bauen und Wohnen“ sollten die Förderung der Zertifizierung für nachhaltiges Bauen, die Einbeziehung des Primärenergieeinsatzes beim Energieausweis, die Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus bei der Energiebilanz von Baumaterialien, der Abbau ordnungsrechtlicher Hemmnisse für den Holzbau sowie steuerliche Begünstigungen bei der Holzverwendung manifestiert werden.

Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Der Einsatz von fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse kann nachhaltig nur begrenzt erfolgen, da Wechselwirkungen im Gesamtsystem zu beachten sind (vgl. Kapitel 5.5 und 5.6). Bei der Verwendung fester Bioenergieträger ist darauf zu achten, dass diese aus legalen und nachhaltigen Quellen stammt. Sofern der Energieträger Holz eingesetzt wird, ist dabei auf die Herkunft aus legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft sowie auf die Senkenfunktion der Wälder zu achten. Feste Bioenergieträger werden für die Dekarbonisierung des Wärmebereichs auch künftig von Bedeutung sein, insbesondere in älteren, schwer zu sanierenden Gebäuden.“**

**„Werden Heizungen in bestehenden Gebäuden neu installiert bzw. ausgetauscht, sind entsprechende Anreize dafür zu setzen, dass möglichst hohe Anteile der Wärme durch erneuerbare Energien bereitgestellt werden. Die Einführung einer anteiligen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien wird bei einer umfassenden Gebäudesanierung und gegebener Wirtschaftlichkeit geprüft.“**

„---“

Fazit:

Die erste Textpassage (Seite 32, Zeilen 11 – 14) wurde vollständig gestrichen und mit einer zufriedenstellenden Formulierung ersetzt. Sehr zu begrüßen ist, dass in der neuen Textpassage alle Aggregatzustände von für die Energiegewinnung nutzbarer Biomasse explizit thematisiert wurden. Die ursprünglich außerordentlich restriktive Formulierung einer nur begrenzten Energieholznutzung zum Schutz der Waldsenkenfunktion ist nun geheilt. Die Zielformulierung zur Sicherstellung legaler und nachhaltiger Biomasse-Bezugsquellen ist ebenfalls neu und essentiell.

Die Änderungen in der zweiten Textpassage (Seite 35, Zeilen 20 – 24) heben die zuvor unnötige Limitierung der Verwendung erneuerbarer Energien bei der häuslichen Wärmeversorgung auf. Sehr begrüßt wird die ersatzlose Streichung der ursprünglichen Forderung, bei der Wärmeproduktion tunlichst auf Holz zu verzichten. Damit wird der Empfehlung des DFWR gefolgt, auch das Kohlenstoff-Minderungspotenzial von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten als klimaschutzrelevantes Energie- und Materials substitut zu nutzen. Dieser Argumentation trägt auch die ersatzlose Streichung der dritten Textpassage (Seite 36, Zeilen 14 – 16) Rechnung und wird daher befürwortet.

## 6. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.2 Klimaschutz im Gebäudebereich“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

36 (25-30)	„Um den Einsatz nachhaltiger, <del>allerdings im Ankauf zum Teil noch teurerer</del> , Bau- und Dämmstoffe <del>stärker anzureizen</del> , <del>wird die Bundesregierung hier ihre Förderbemühungen verstärken</del> . Dabei sollen auch vor- und nachgelagerte Klimaschutzaspekte – also Emissionen, die bei der Herstellung, der Verarbeitung, der Entsorgung oder der Wiederverwertung von Baustoffen entstehen – auf Basis frei verfügbarer Ökobilanzdaten berücksichtigt werden.“
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Der DFWR fordert diesbezüglich ein klares Bekenntnis zu biomassebasierten Bau- und Dämmstoffen ein. Biobasierte Baustoffe sind die Grundvoraussetzung für akzeptable Ökobilanzen und nachhaltiges Bauen. Eine Neuauflage der Charta für Holz wird empfohlen.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„... um den Einsatz nachhaltiger Bau- und Dämmstoffe zu **stärken**, sollen auch vor- und nachgelagerte Klimaschutzaspekte – also Emissionen, die bei der Herstellung, der Verarbeitung, der Entsorgung oder der Wiederverwertung von Baustoffen entstehen – auf Basis frei verfügbarer Ökobilanzdaten berücksichtigt werden. **Außerdem sollen Instrumente zur stärken Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus („Cradle to Grave“ oder „Cradle to Cradle“) von Baumaterialien überprüft und stärker in die Praxis der Bauplanung mit einbezogen werden.**“

### Fazit:

Wie vom DFWR gefordert, stellt die neue Formulierung ein klareres Bekenntnis zu biomassebasierten Bau- und Dämmstoffen dar. Ganz im Sinne des Forderungskataloges des DFWR definiert der ergänzte Schlusssatz das Ziel, die Langlebigkeit und Verbreitung klimaschutzrelevanter, weil CO<sub>2</sub>-substituierender Baustoffe zu erhöhen.

## 7. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.5 Klimaschutz in der Landwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

53 (16-21)	<p><del>„Der Beitrag der Bioenergie aus Anbaubiomasse im Energiemix 2050 muss wegen gegenwärtig im Verhältnis zum Ziel der Treibhausgasneutralität geringer THG-Einsparungen als begrenzt angesehen und fortlaufend geprüft werden (vgl. Kapitel 4.1). Demgegenüber ist die Nutzung von Bioenergie aus Rest- und Abfallstoffen sinnvoll und kann einen wichtigen – aber angesichts der vorhandenen Potenziale – begrenzten Beitrag zur sektorenübergreifenden Energieerzeugung leisten.“</del></p>
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Neben der energetischen Nutzung von Abfall- und Reststoffen sollte auch in angemessenem Umfang die Nutzung von Anbaubiomasse mit THG-Minderungspotenzial zur energetischen Verwertung weiter möglich sein. Biomasse ist unter den erneuerbaren Energien besonders gut speicherfähig sowie flexibel und bedarfsgerecht einsetzbar. Daher kommt ihr im Energiemix der Zukunft eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere bei Biogasanlagen sollten auch die Vorteile der Gärrestnutzung auf die Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt werden.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Aufgrund biologischer Prozesse im Pflanzenbau ist eine Minderung auf null Emissionen bei der Erzeugung von Anbaubiomasse nicht möglich. Da die Energieversorgung bis spätestens 2050 nahezu vollständig dekarbonisiert erfolgen muss und in Folge der Beanspruchung von Flächen für die Ernährung wird die Bedeutung des Klimaschutzbeitrags von Bioenergie aus Anbaumasse an Grenzen stoßen. Demgegenüber wird die Nutzung von Bioenergie aus Rest- und Abfallstoffen einen wichtigen Beitrag zur sektorenübergreifenden Energieversorgung leisten, so dass die nachhaltig vorhandenen Potentiale ausgeschöpft werden.“<sup>2</sup>**

<sup>2</sup>Die ergänzte und partiell korrigierte Textpassage ist identisch mit der kursiv dargestellten Hinzufügung bezüglich des 4. Detailkritikpunktes zu „5.1 Klimaschutz in der Energiewirtschaft“.

### Fazit:

Die neue Formulierung zur physiologisch-technologisch bedingten Begrenztheit des Klimaschutzbeitrages von Bioenergie aus Anbaumasse ist nun sachlicher und vermittelt eine weniger starke Begrenzung im Energiemix der Zukunft. Damit wird die Diversifizierung einer biogenen, weitestgehend dekarbonisierten Energieversorgung besser befördert. Sehr im Sinne des DFWR ist der deutliche Hinweis darauf, dass die Produktion biogener Energieträger grundsätzlich nachhaltig erfolgen muss.

## 8. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.5 Klimaschutz in der Landwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

53 (30-32)	„Soweit möglich muss eine Kaskadennutzung das Ziel sein. Dabei sind zur Minimierung der Feinstaub-Belastung bei Holz- und Strohnutzung die Vorgaben der 1. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) zu beachten.“
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Diese Aussage kann nur im grundsätzlichen Sinn unterstützt werden. Für bestimmte Sortimente ist jedoch eine direkte energetische Nutzung, ohne Kaskadennutzung, weiterhin sinnvoll, z. B. aus Waldschutzgründen oder mangels Nachfrage in der stofflichen Verwertung. Bei der stofflichen und thermischen Verwendung nachhaltig erzeugter Rohstoffe sind unbegründete Restriktionen zu tilgen, um die erheblichen Substitutionseffekte gegenüber fossilen Roh- und Brennstoffen nicht ungenutzt zu lassen.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Soweit möglich muss eine Kaskaden- **und Koppelnutzung** das Ziel sein. Dabei sind zur Minimierung der Feinstaub-Belastung bei Holz- und Strohnutzung die Vorgaben der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) zu beachten.“

### Fazit:

Die bereits vom DFWR grundsätzlich unterstützte ursprüngliche Formulierung wurde um die „Koppelnutzung“ ergänzt, was vom DFWR begrüßt wird. Im Bereich der stofflichen und energetischen Substitution wird damit die Nutzung von Nebenprodukten befördert, womit die Nachhaltigkeit und Effektivität der Rohstoffnutzung verbessert wird. Ökonomische und ökologische Vorteilswirkungen sind die Folge. Der DFWR wird den weiteren Klimaschutzprozess aufmerksam verfolgen, um – wie bereits in der Stellungnahme vom 30.09.2016 gefordert – unbegründete Restriktionen bei der stofflichen und thermischen Verwendung nachhaltig erzeugter Rohstoffe abzustellen bzw. diesen vorzubeugen.

## 9. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.5 Klimaschutz in der Landwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

54 (12-18)	„Die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) und deren nationale Umsetzung hat einen erheblichen Einfluss auf die Bewirtschaftungsintensität der Landwirtschaft und somit auch auf die daraus resultierenden THG-Emissionen. Die EU-KOM hat mit der Einführung des „Greening“ der Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Reform 2013 das Ziel verfolgt, die Agrarpolitik ökologischer auszugestalten. <del>Die nationale Umsetzung lässt bereits jetzt erkennen, dass keine ausreichenden Effekte beim Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz erreicht werden.“</del>
54 (25-30)	<del>„Die Bundesregierung überarbeitet derzeit das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Dabei sollen Maßnahmen einer umweltgerechten Land- und Waldbewirtschaftung gestärkt werden. Diese leisten einen Beitrag zum Klimaschutz über direkte Klimaschutzmaßnahmen und indirekt über Maßnahmen zum Umwelt und Naturschutz sowie zur Landschaftspflege.“</del>

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Nach einer nur einjährigen Anwendung von „Greening“ ist keine belastbare Bewertung möglich. Die Maßnahmen Anbaudiversifizierung und Grünlanderhalt sowie die Vielzahl der Varianten für ökologische Vorrangflächen sind bewusst wegen ihrer positiven Effekte beim Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz ausgewählt und in Deutschland flächendeckend umgesetzt worden. Pauschale Vorgaben zur Umwidmung der Direktzahlungen werden abgelehnt. Deren Gemeinwohlleistungen, Einkommensstabilisierung und Risikoabsicherung dürfen nicht unbeachtet bleiben.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung führt zu einer erheblichen Ausweitung und Schwerpunktverschiebung des Maßnahmenpektrums der GAK, die systematisch nicht überzeugt. Zur Finanzierung der neuen Aufgabenbereiche ist keine adäquate Steigerung der Gesamtfördermittel geplant. Dies geht offenkundig zu Lasten der bewährten forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen! Es ist sicherzustellen, dass die bestehenden forstlichen Maßnahmen der GAK nicht gefährdet oder geschmälert werden.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„In den Zeitraum bis 2020 fällt die Diskussion über die nächste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP). Die Ausgestaltung der GAP und deren nationale Umsetzung haben einen erheblichen Einfluss auf die Bewirtschaftungsintensität der Landwirtschaft und somit auch auf die daraus resultierenden THG-Emissionen. Die EU-KOM hat mit der Einführung des „Greening“ der Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Reform 2013 das Ziel verfolgt, die Agrarpolitik ökologischer auszugestalten. Die GAP soll künftig noch stärker auch zu Zielen des Klimaschutzes beitragen. Dafür sind mögliche zukünftige Elemente der GAP hinsichtlich ihrer Effektivität für den Klimaschutz zu prüfen. Die Förderung klimaschonender Produktionsweisen soll an dem Prinzip „öffentliche Mittel für öffentliche Leistungen“ ausgerichtet werden.“**

**„Mit der aktuellen Novellierung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der**

**Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sollen auch Maßnahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Land- und Waldbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege gestärkt werden. Diese leisten einen Beitrag zum Klimaschutz über direkte Klimaschutzmaßnahmen und indirekt über Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz sowie zur Landschaftspflege. Die Bundesregierung prüft die bereits nach gegenwärtigem EU-Recht mögliche höhere Mittelumschichtung von der ersten in die zweite Säule der GAP (Förderung der ländlichen Entwicklung).“**

Fazit:

Die in der ersten Textpassage (Seite 54, Zeilen 12-18) erfolgte Streichung des ursprünglichen Schlusssatzes findet ob seiner fragwürdigen Legitimation die Zustimmung des DFWR. Die an seiner Stelle platzierten drei Schlusssätze beschreiben zufriedenstellend die Notwendigkeit, die EU-Agrarpolitik stärker am Klimaschutz auszurichten und dabei besser wissenschaftlich fundierte Beitragsmöglichkeiten aus den Bereichen der Landwirtschaft, Landnutzung und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Maßgabe, „klimaschonende Produktionsweisen“ zu fördern, begrüßt der DFWR sehr, da sie geeignet scheint, die Waldbesitzer bei der Entwicklung klimaplastischer Zukunftswälder mit vielfältigem Allgemeinnutzen (Lebensraumsicherung, Erholung, Rohstofffunktion) zu unterstützen.

Die Einfügungen in der zweiten Textpassage (Seite 54, Zeilen 25 – 30) ergänzen das vorgenannte Ziel schlüssig. Vor allem die neue Fokussierung auf markt- und standortangepasste Maßnahmen der Land- und Waldbewirtschaftung sind modern und dem anspruchsvollen Ziel der Entwicklung auch in Zukunft lebenswerter und die vielfältigen Rohstoffbedürfnisse befriedigender Landschaften zuträglich. Die in Aussicht gestellte Mittelumschichtung im Rahmen der GAP kann die Leistungsfähigkeit der Land- und Forstbetriebe befördern.

## 10. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

56 (24-30)	„Nach der Nomenklatur der Klimarahmenkonvention werden Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft <del>zu einem Sektor</del> zusammengefasst. Dessen Emissionen ( <del>aus landwirtschaftlich genutzten Böden</del> ) beziehungsweise Kohlenstoffspeicherung (durch die Wälder) werden bisher nicht in die Bewertung der Zielerreichung beim Klimaschutz einbezogen. Das Potenzial der Landnutzung zeichnet sich dadurch aus, dass nicht nur Emissionen reduziert werden können, sondern auch eine Einbindung von Kohlenstoff möglich ist (Senkenfunktion).“
---------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die in Anlehnung an die Klimarahmenkonvention erfolgte Zusammenfassung von Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zu einem Sektor auch im nationalen Klimaschutzplan 2050 erfolgt unbegründet. Aufgrund der erheblich verschiedenen Beitragswirkungen zum Klimaschutz sollten (Offen-)Landnutzung und Forstwirtschaft, die wie keine andere Landnutzungsform zur Lebensraumsicherung beiträgt, getrennt behandelt werden.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Nach der Nomenklatur der Klimarahmenkonvention werden Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zusammengefasst. Die Emissionen (**z. B. durch Humusabbau**) beziehungsweise Kohlenstoffspeicherung (z.B. durch die Wälder) werden bisher nicht in die Bewertung der Zielerreichung beim Klimaschutz einbezogen. Das Potenzial der Landnutzung zeichnet sich dadurch aus, dass nicht nur Emissionen reduziert werden können, sondern auch eine Einbindung von Kohlenstoff möglich ist (Senkenfunktion).“

### Fazit:

Bis auf die Änderung des ersten Klammerzusatzes blieb die Textpassage unverändert. Die vom DFWR kritisierte Zusammenfassung von Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zu einem Sektor wurde folglich nicht aufgelöst, so dass die herausragende, sehr vielfältige Einzelwirkung des Forstsektors auf den Klimaschutz nicht hinreichend gewürdigt wird. Der DFWR wird im Rahmen des weiteren Klimaschutzprozesses weiterhin für eine Separierung des Sektors „Forstwirtschaft“ streiten.

## 11. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

56 (33-40)	„In den Wäldern in Deutschland wurden im Jahr 2014 ca. 58 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äq. gebunden. Hingegen emittierten die landwirtschaftlich genutzten, entwässerten Moorböden (Acker- und Grünland) aufgrund der Zersetzung von organischer Substanz 38 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äq. Weitere Treibhausgasemissionen resultieren aus dem Torfabbau (2 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äq.) sowie aus Siedlungen auf Moorflächen (3,5 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äq.). Aufgrund der Kohlenstoffspeicherung in langlebigen Holzprodukten wurden hingegen etwa 2 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äq. eingebunden. Insgesamt wurden in diesen Bereich netto 16,5 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äq. eingebunden. Derzeit ist der Sektor eine Nettosenke.“
---------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Alle im „Paris-Abkommen“ fixierten und mittlerweile wissenschaftlich hinreichend quantifizierten Potenziale der forstlichen Klimaschutzwirkung durch Senkenfunktion, Produktspeicher- und stoffliche wie energetische Substitutionsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die mehrdimensionale Klimaschutzwirkung des Waldes und seiner Holzprodukte durch die jährliche Minderung der Treibhausgasemissionen in Höhe von 126.000.000 t CO<sub>2</sub> wird damit abgewertet.

Der Waldsektor bleibt nur eine C-Nettosenke, wenn alle verfügbaren waldbaulichen Beitragsmöglichkeiten zur Wahrung und sogar Steigerung der Netto-Senkenwirkung der Forstwirtschaft zur Verfügung stehen. Eine zielorientierte Steuerung der Baumartenzusammensetzung in der forstlichen Produktion, vor allem durch Erhöhung des Nadelbaumanteils, wird hierfür vom Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) und Wissenschaftlichen Beirat für Waldpolitik (WBW) beim BMEL als eine der wirksamsten Klimaschutzmaßnahmen bewertet.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„In den Wäldern in Deutschland wurden im Jahr 2014 ca. 58 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. netto gebunden. Aufgrund der Kohlenstoffspeicherung in Holzprodukten wurden etwa 2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. eingebunden. Hingegen emittierten die landwirtschaftlich genutzten, entwässerten Moorböden (Acker- und Grünland) aufgrund der Zersetzung von organischer Substanz 38 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. Weitere Treibhausgasemissionen resultieren aus dem Torfabbau (2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq.) sowie aus Siedlungen auf Moorflächen (3,5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq.). Insgesamt wurden im Bereich **der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** netto 16,5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. eingebunden. Derzeit ist der Sektor eine Nettosenke, **die mit weiteren Maßnahmen gesichert werden soll.**“

### Fazit:

Der ursprünglich vierte Satz wurde an die zweite Stelle vorgerückt, offenkundig um das von ihm transportierte Argument der Holzproduktspeicherung besser in den Kontext der im ersten Satz thematisierten waldbasierten Klimaschutzwirkung zu stellen. Die aktuelle stofflich und energetisch bedingte Substitutionsleistung des Waldholzes in Höhe von 66.000.000 t CO<sub>2</sub> bleibt weiterhin unaufgeführt, weil sie offenkundig nicht dem Forstsektor zugerechnet werden. Dies künftig einzufordern,



wird eine wichtige Hauptaufgabe des DFWR im weiteren Entwicklungs- und Umsetzungsprozess des Klimaschutzplanes sein.

Die Ergänzung des Schlusssatzes begrüßt der DFWR, da er im Wesentlichen die vom DFWR formulierte Forderung unterstützt, „alle verfügbaren waldbaulichen Beitragsmöglichkeiten zur Wahrung und sogar Steigerung der Netto-Senkenwirkung der Forstwirtschaft“ zu nutzen

## 12. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

57 (9-16)	<p><del>„Bis zum Jahr 2050 stehen in diesem Handlungsfeld der Schutz und Ausbau der Waldsenke sowie der Schutz und die deutliche Reduzierung der Nutzung organischer Böden in der Landwirtschaft im Vordergrund. Es gilt einerseits, eine durch Holzimporte verursachten Emissionsverlagerungen zu vermeiden und andererseits die Senkenleistung im binnenländischen Wald zu schützen. Für die weitere Stärkung der Senkenleistung des gesamten Ökosystems Wald ist eine eingeschränkte energetische Nutzung von Holz und ein Vorrang der Kaskadennutzung notwendig.“</del></p>
--------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Richtigerweise deklariert der KSP die Erweiterung der Kohlenstoffsенке „Wald“ als ein Primärziel. Eine aktive Einschränkung der energetischen Holznutzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt hierfür jedoch nicht zu veranlassen, da die in den Waldgesetzen der Bundesländer verankerte Pflicht zur nachhaltigen Bewirtschaftung einer systematischen Übernutzung vorbeugt. Die bisherigen Bundeswaldinventuren belegen, dass sich der Waldzustand, die Holzvorräte und damit auch die Kohlenstoff-Senkenleistung des Waldes positiv entwickelten. Anstelle den Förstern unnötige zusätzliche Restriktionen aufzubürden, wird die Bundesregierung aufgefordert, die positive Klimawirkung der nachhaltig bewirtschafteten deutschen Wälder durch eine wald- und holzfreundliche Politik weiter zu befördern, damit noch nicht ausgeschöpfte Potenziale zur forstlichen Produktionssteigerung und damit zur Klimaschutzwirkung des Wirtschaftsclusters Forst & Holz künftig ausgeschöpft werden können.

Das falsche Argument, dass für eine weitere Stärkung der C-Senkenleistung im Wald eine eingeschränkte energetische Nutzung von Holz und ein Vorrang der Kaskadennutzung notwendig sind, wird auch von den wissenschaftlichen Beiräten beim BMEL kritisiert. Zuvorderst müssen alle stofflichen und energetischen Substitutionseffekte zur Reduktion von THG-Emissionen bzw. zur Vermeidung von Emissionen aus fossilen Energieträgern maximal ausgeschöpft werden.

Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass die zunehmenden globalen Holzwarenströme zu „Emissionsverlagerungen“ führen. Sowohl die Europäische Union als auch die Bundesrepublik Deutschland müssen daher den Holzhandel dahingehend absichern, dass Holzimporte in die EU aus nachhaltig bewirtschafteten Herkunftswäldern mit einer entsprechend positiven CO<sub>2</sub>-Bilanz stammen. Die globale Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien muss Handlungsmaxime sein.

Gemäß des in Paris erzielten Klimaabkommens (Art. 5 (2)) sind Walderhalt, Waldmehrung und nachhaltige Forstwirtschaft gleichrangig zu betreiben. Die unterzeichnenden Staaten müssen ihre nationalen THG-Emissionsmengen und -Senkenleistungen dokumentieren. Sie sind verpflichtet, die Emissionen zu senken und die Senkenwirkung zu steigern, wozu insbesondere die Festlegung von Kohlenstoff im Holzproduktspeicher beitragen kann.

**„Für das Leitbild 2050 stehen in diesem Handlungsfeld Erhalt und Verbesserung der Senkenleistung des Waldes im Vordergrund. Hinzu kommen, wie es bereits die Zielsetzung der Waldstrategie 2020 beschreibt, die Erschließung des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der damit eng verbundenen Holzverwendung, der Erhalt von Dauergrünland, der Schutz von Moorböden und die Klimapotentiale der natürlichen Waldentwicklung. Das Leitbild 2050 orientiert sich eng an den Feststellungen des Weltklimarates, wonach der Waldschutz und die nachhaltige Waldbewirtschaftung ein geeignetes und kostengünstiges Mittel zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes ist. Zudem werden dadurch gleichzeitig positive Nebeneffekte in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und nachhaltige Entwicklung erreicht. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Bedeutung des Waldes als Lebensraum für Flora und Fauna, als Wasserspeicher, als Wirtschaftsfaktor und Rohstofflieferant und als Erfahrungs- und Rückzugsraum für Erholung suchende Menschen bei Maßnahmen des Klimaschutzes berücksichtigt wird.“**

Fazit:

Die ursprüngliche Formulierung wurde nahezu vollständig aufgehoben. Die Neuformulierung berücksichtigt im Wesentlichen alle vom DFWR aufgeführten Kritikpunkte.

Sehr begrüßt wird die Aufhebung der zuvor alleinigen Fokussierung auf die Waldsenkenleistung bezüglich der CO<sub>2</sub>-Speicherwirkung des Waldes und die mit der „Waldstrategie 2020“ bzw. dem Weltklimarat abgestimmte Benennung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung incl. der aus ihr resultierenden kontinuierlichen Holzverwendung in nachgelagerten Industriebereichen als wirkungsvolle Beitragsmöglichkeiten zur bestmöglichen Erschließung des deutschen CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials.

Die im Schlusssatz erfolgte Betonung der Bedeutung des Waldes als Lebensraum für Flora und Fauna, als Wasserspeicher, als Wirtschaftsfaktor und Rohstofflieferant und als Erfahrungs- und Rückzugsraum für Erholung suchende Menschen bei Maßnahmen des Klimaschutzes ist neu und findet die volle Zustimmung des DFWR.

### 13. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

#### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

57 (18-24)	<del>„Um zu vermeiden, dass eine zusätzliche stoffliche Nutzung den Druck auf die Waldressourcen erhöht, ist ein Umdenken bei der Holznutzung statt eines verstärkten Holzeinschlages notwendig. Das heißt, entsprechend der Leitsätze der Nachhaltigkeit, dass das nachhaltig verfügbare Holzangebot nach oben beschränkt ist und daher die Anpassung auf der Nachfrageseite erfolgen muss. Wachstum sollte hier weit überwiegend qualitativ erzielt werden.“</del>
---------------	--

#### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die Holzbereitstellung betreffende Regulierungen durch die Politik bedeuten faktische Eingriffe in das Eigentumsrecht der Waldeigentümer. Unter Berücksichtigung, dass sie den deutschen Wald nunmehr seit über 300 Jahren trotz mehrerer Weltkriege und der daraus folgenden Waldbelastungen nachhaltig entwickelten, sind derartige Forderungen konsequent abzulehnen. Eine nachhaltige Holznutzung im Wald impliziert zugleich auch eine fachkundige Pflege zur Gewährleistung der vom Gesetzgeber geforderten Multifunktionalität der Wälder.

An dieser Stelle offenbart sich ein Zielkonflikt innerhalb des Klimaschutzplans, weil einerseits die positive Seite der Holznutzung (z. B. durch Substitution energieintensiver Materialien) betont und andererseits die Einschränkung der Holznutzung gefordert wird.

Die Priorisierung qualitativen Wachstums ist nicht nachvollziehbar, da qualitatives Wachstum nicht klimaschutzwirksam ist. Kohlenstoffabsorption erfordert Biomassesynthese, weshalb quantitatives Wachstum zur Erlangung der definierten Klimaschutzziele unverzichtbar ist.

#### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Holz als regenerativer Rohstoff kann durch die stoffliche Verwendung, z.B. im Gebäudebereich, Kohlenstoff langfristig speichern und Materialien mit vergleichsweise nachteiliger THG- und Ökobilanz sowie fossile Energieträger ersetzen. Sofern der Energieträger Holz eingesetzt wird, ist dabei auf die Herkunft aus legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft sowie auf die Senkenfunktion der Wälder zu achten (vgl. Kap. 5.2). Wo möglich und sinnvoll, ist die Kaskadennutzung von Holz vorrangig zu realisieren. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der nachwachsende Rohstoff Holz nur im Rahmen der Grenzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung genutzt werden kann und Holzimporte aus legaler sowie möglichst aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung erfolgen.“**

#### Fazit:

Die vom DFWR geforderte konsequente Auflösung der ursprünglichen Formulierung ist erfolgt.

Die neue Textpassage wird vom DFWR unterstützt, da sie der geübten Kritik vom 30.09.2016 vollständig gerecht wird. Sie berücksichtigt das bereits heute enorme und künftig noch steigerungsfähige CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial einer auf nachhaltige Holznutzung angelegten Waldbewirtschaftung und wird damit zur Zieldefinition für das Klimaschutzhandeln der Bundesregierung auf der Basis des KSP.

## 14. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

57 (24-25)	„Der Anteil von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung ist insgesamt deutlich erhöht, um die Klimawirksamkeit des Sektors insgesamt zu stabilisieren.“
---------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die Forderung, den Anteil natürlicher Waldflächen deutlich zu erhöhen, um die Klimaschutzwirkung des Waldsektors zu erhöhen, ist nicht aufrechtzuerhalten. Nachhaltig entwickelte, vorrats- und zugleich artenreiche Mischwälder mit hohem systemimmanenten Plastizitätsgrad sind weniger störungsanfällig als in langen Entwicklungsphasen ausgesprochen monotone mitteleuropäische Naturwälder. Damit sind die Wirtschaftswälder allgemein wesentlich vorratsstabiler und auch vorratsreicher, so dass auch ihre Kohlenstoff-Senkenwirkung größer und kontinuierlicher ist. Zudem eröffnen Wirtschaftswälder auf großer Fläche eine wissenschaftlich fundierte Steigerung der klimaplastischen und von hohem biologischen Automatisierungsgrad geprägten Anpassungsfähigkeit der Waldstrukturen in Erwartung des menschlich bedingt hochrasanten Klimawandels.

Nicht bewirtschaftete Wälder – übrigens sind Ur- oder Primärwälder in Mitteleuropa aufgrund der omnipräsenten und vielgestaltigen anthropogenen Manipulation ein unerreichbares Wunschziel; dessen sollten sich einige Naturschutzfunktionäre endlich klar werden – unterliegen sukzessionsbedingt gesetzmäßig wiederkehrenden Phasen des extremen Holzvorratsabbaues. Diese bedeuten regelmäßige Kohlenstofffreisetzungen enormen Ausmaßes, weshalb ihre im KSP als vorteilhaft deklarierte Kohlenstoff-Speicherwirkung lediglich eine temporäre Erscheinung ist.

Zu Recht fordern die wissenschaftlichen Beiräte beim BMEL (Weingarten u.a. 2016) daher, die hochproduktiven deutschen Wirtschaftswälder zu sichern, zu entwickeln und damit alle Potenziale zum Klimaschutz nachhaltig auszunutzen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, zukunftsorientiert standortangepasste, ökologisch vergesellschaftungsfähige und zugleich hochleistungsfähige Baumarten am Waldbau zu beteiligen. Unter Beachtung der gegenwärtigen Zukunftsklimaszenarien erlangen deshalb vor allem trockenheitstolerante Baumarten in Mischbeständen eine große Bedeutung. Die Aufgabe der forstlichen Nutzung von bislang vorbildlich nachhaltig und ökologiegerecht bewirtschafteten Wäldern wird als keine geeignete Maßnahme des Klimaschutzes bewertet.

Am Beispiel der gegenwärtig vieldiskutierten Ausweitung stillgelegter Waldflächen auf 10 % zeigen die wissenschaftlichen Beiräte auf, dass dadurch die Gesamtsubstitutionsleistung des Waldes allein bis zum Jahr 2052 um ca. 1.200.000.000 t CO<sub>2</sub> reduziert würde. Den positiven Effekten einer (sukzessionsbedingt nicht dauerhaften !) Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung in der Phytomasse und den Böden der Wälder stehen somit deutlich größere negative Effekte einer reduzierten Substitution und Einspeisung in den Produktpool durch die unterlassene Holznutzung gegenüber.

Darüber hinaus führten die in Rede stehenden Waldflächenstilllegungen durch die Reduktion der Holzproduktion zu erheblichen volkswirtschaftlichen Belastungen. Die entstehenden Kosten (entgan-

gene Wertschöpfung in den jeweiligen Industrien des Clusters Forst und Holz) beliefen sich auf Werte von bis zu ca. € 1.500.000.000 pro Jahr (Weingarten u. a. 2016) – das sind über € 4.000.000 pro Tag!

Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„---“

Fazit:

Die ersatzlose Streichung des Passus´ wurde in der Stellungnahme des DFWR vom 30.09.2016 gefordert und wird daher begrüßt.

## 15. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

57 (39-40)	„... den steigenden inländischen Holzbedarf nach 2020 überwiegend aus heimischer Erzeugung ... zu decken.“
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Das Argument, den steigenden inländischen Holzbedarf überwiegend aus heimischen Wäldern zu befriedigen, wird ausdrücklich begrüßt. Auch ist es grundsätzlich richtig, zur energetischen Holznutzung hauptsächlich stofflich unverwendbares Rest- und Altholz zu nutzen. Da dieses Kompartiment jedoch nicht ansatzweise ausreicht, erscheint eine Beschränkung hierauf nicht zielführend, zumal fossile Brennstoffe gegenwärtig eine faktische Renaissance erfahren.

Zur Leistungssteigerung der heimischen Wälder empfehlen die wissenschaftlichen Beiräte beim BMEL eine zukunftsorientierte, klimawandelangepasste Baumartenzusammensetzung bei Aufrechterhaltung bzw. Erhöhung eines standortgerechten Nadelbaumanteils. Diesem Maßnahmenkomplex wird ein jährliches Kohlenstoff-Minderungspotenzial von bis zu 56.000.000 t CO<sub>2</sub>-Äq. und eine Erhöhung der Wertschöpfung von bis zu € 5.972.000.000 zugerechnet.

Die Befriedigung des steigenden inländischen Holzbedarfs aus heimischen Wäldern erfordert allerdings auch die verstärkte institutionelle und finanzielle Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse als „Kondensationskerne“ kleinen und kleinsten Waldbesitzes, um auch dieses nicht unerhebliche Waldflächenpotenzial für den Klimaschutz abzuschöpfen.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Besonders wichtig zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzbeitrages der Forstwirtschaft ist die Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Standortgerechte, vitale, naturnahe und an den Klimawandel angepasste, nachhaltig bewirtschaftete und produktive Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten, wie es die Waldstrategie 2020 als Ziel formuliert, ermöglichen die Sicherung aller Waldfunktionen, einschließlich des Klimaschutzes.“

### Fazit:

Die ursprüngliche und vom DFWR abgelehnte Formulierung wurde von einer schlüssigen, zielführenden Argumentationslinie ersetzt.

Der DFWR begrüßt die neue Zielsetzung im Klimaschutzplan, dass ausgehend vom nicht sicher prognostizierbaren Klimawandel „standortgerechte, vitale, naturnahe und an den Klimawandel angepasste, nachhaltig bewirtschaftete und produktive Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“ entwickelt werden sollen. Diese Formulierung rückt auch von vorherigen ab, wonach für diesen wichtigen ökosystemaren Adaptionsprozess nicht nur Nadelbaumarten, sondern auch standortgerechte, nicht invasive fremdländische Baumarten unbegründet pauschal abgelehnt wurden.

Die Schlussformulierung, dass dieser gesamte Maßnahmenkomplex der „Sicherung aller Waldfunktionen, einschließlich des Klimaschutzes“, zu dienen hat, wird vom DFWR sehr begrüßt. Sie fördert das Bewusstsein für den gesetzlich fixierten Gleichklang aller Waldfunktionen.

## 16. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

58 (5-8)	„Der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit standortgerechten <del>und natürlich vorkommenden</del> Baumarten muss vorangetrieben werden. <del>Der Anteil von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung wird gegenüber dem Zielwert von 5 Prozent für 2020 weiter deutlich erhöht.“</del>
-------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die zur Lebensraum- und damit Gesellschaftssicherung dringend notwendige forstliche Entwicklung klimaplastischer Zukunftswälder erfordert über den seit 25 Jahren praktizierten Waldumbau mit standortgerechten heimischen Baumarten hinaus auch die wissenschaftlich fundierte Integration vergesellschaftungsfähiger, bislang nichtheimischer Baumarten.

Die formulierte Eingrenzung auf natürlich vorkommende Baumarten wird abgelehnt, da sie in Erwartung der nicht sicher prognostizierten Klimazukunft eine unnötige Einschränkung der Baumartenwahl bedeutet, die insbesondere die notwendige Risikostreuung durch ein breites Spektrum vergesellschaftungs- und leistungsfähiger Baumartenwahl beeinträchtigt.

Der gegenwärtige, unnatürlich rasante Klimawandel ist menschengemacht und überfordert die Sukzessionsmechanismen der heimischen Waldnatur zur Adaption an die sich rasch verändernden Umweltbedingungen. Die wissenschaftlich fundierte forstliche Entwicklung klimaplastischer Zukunftswälder ist dringend geboten.

Auf der Grundlage von mehrdimensionalen wissenschaftlichen Prüfverfahren und von langfristig erfolgreichen Anbauerfahrungen sind als geeignet erwiesene Baumarten anderer Herkunftsgebiete (z. B. Douglasie, Küstentanne, Rot-Eiche; siehe Vor, T. u. a. 2015) sind in den deutschen Wald zu integrieren. Die wissenschaftlich fundierte Suche nach weiteren alternativen Baumarten außerdeutscher Wuchsgebiete ist fortzuführen.

Die geforderte deutliche Erweiterung von Flächenstilllegungen für die Bereitstellung von Waldflächen mit natürlicher Entwicklung über den gegenwärtigen Zielwert von 5 Prozent für 2020 hinaus wird kategorisch abgelehnt. Insbesondere die hierfür angedachte stärkere Einbeziehung des Privatwaldes mit dem damit einhergehenden Ausfall der für die nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume essentiellen Einkommensfunktion konterkariert die aktuelle Gesellschaftspolitik der Bundesregierung.

Der gegenwärtige Entwurf des Klimaschutzplanes berücksichtigt nicht die bereits im Paris-Abkommen eindeutig priorisierte Bedeutung nachhaltig bewirtschafteter Wälder für die Erreichung der Klimaschutzziele! Weitere Flächenstilllegungen widersprechen damit den Grundforderungen des Paris-Abkommens. Eine solche Vorgehensweise würde eindeutig zu Lasten der Produktspeicher- und Substitutionswirkung nachhaltig bereitgestellten Holzes aus deutschen Wäldern gehen. Jeder Nutzungsverzicht von Rohholz aus im Weltmaßstab (!) vorbildlich bewirtschafteten deutschen Wäldern bedeutet, dass adäquate Mengen Holzes aus überwiegend nicht deutschen Nachhaltigkeitskriterien



entsprechenden Wäldern gedeckt werden muss. Damit würde ohne Not die deutsche C-Senkenwirkung eingeschränkt.

Darüber hinaus bedeuten diese klimaschädlichen Flächenstilllegungen eine erhebliche finanzielle Belastung für den Waldeigentümer. Nach Dieter & Bormann (2009) beläuft sich allein der jährliche Verwaltungskostenanteil für stillgelegte Waldflächen auf ca. € 350 pro Hektar. Hinzu kommen erhebliche Einnahmeverluste durch den ausfallenden Holzverkauf. Da jeder durch Rohholzverkauf umgesetzte Euro (€ 1) ca. € 4 Steuereinnahmen in der darauf folgenden Wertschöpfungskette (Transport, Weiterverarbeitung) generiert, wird dieser Effekt zu einem gesamtwirtschaftlichen Problem und Standortnachteil. Für die Personalausstattung der das wirtschaftliche Rückgrat im ländlichen Raum darstellenden Betriebe würde dies einen dauerhaften Verlust von 6 bis 10 Arbeitsplätzen pro 100 Hektar stillgelegter Fläche bedeuten.

Eine weitere Zurückdrängung von Nadelbaumarten gefährdet schließlich die Rohstoffsicherheit für viele holzverarbeitende Technologien. Um den aus ökologischer Sicht notwendigen Laubbaumanteil künftig besser vermarkten zu können und damit die Einkommensstabilität der Forstbetriebe zu sichern, ist es erforderlich, neue Laubholz-Verarbeitungstechnologie zu erforschen und praxistauglich zu entwickeln.

#### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit standortgerechten Baumarten soll vorangetrieben werden.“

#### Fazit:

Der ursprüngliche und die waldbauliche Handlungsfähigkeit bezüglich der Entwicklung klimaplastischer Zukunftswälder stark einschränkende, fachlich unbegründete Passus wurde ganz im Sinne der vom DFWR aufgeführten Kritik erheblich verändert.

So wurden die Maßgaben gestrichen, beim Waldumbau ausschließlich rezent natürlich vorkommende Baumarten anzuwenden und den Flächenanteil mit natürlicher Waldentwicklung deutlich zu erhöhen.

Das nunmehr verbindliche Korrektiv lässt unnötige Waldbaurestriktionen außen vor und legitimiert damit alle wissenschaftlich fundierten Optionen zur wirksamen Initiierung und Entwicklung möglichst selbstorganisationsfähiger klimaplastischer Zukunftswälder. Der Wegfall der ursprünglichen Grundforderung nach einer deutlichen Erhöhung des Flächenanteiles mit natürlicher Waldentwicklung rückte den Klimaschutzplan wieder näher an das ihn begründende Klimaabkommen von Paris und stellte die zwingend erforderliche Stringenz zwischen beiden Dokumenten her.

## 17. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

58 (13-14)	„Bis zum Jahr 2030 müssen erste Fortschritte erzielt sein, um der starken Emission der organischen Böden auf trocken gelegten Moorstandorten entgegenzuwirken.“
---------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Das Ziel ignoriert die Bemühungen der „moorreichen“ Bundesländer während der zurückliegenden 2 Jahrzehnte in diesem Bereich. Auch korrespondiert der Zeitraum (bis 2030) nicht mit der Zielsetzung, dass bereits ab 2018 die Beihilfefähigkeit verloren geht. Die zu erarbeitende „Strategie zum Erhalt von Moorböden“ sollte unbedingt die Erfahrungen der Bundesländer aufgreifen. Auch sollte sie vor dem Verlust der Beihilfefähigkeit zumindest erkennbar sein.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Zur Reduktion von Emissionen aus organischen Böden muss das Forschungsdefizit bezüglich Nutzungsalternativen behoben werden sowie eine entsprechende Folgenabschätzung durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die standortspezifischen Gegebenheiten und Zielkonflikte zu beachten (Eigentumsrechte, Lebensmittelproduktion, Grünlandnutzung, Stärkung der ländlichen Räume, Erhalt der Kulturlandschaft, etc.). Bis zum Jahr 2030 müssen erste Fortschritte erzielt sein, um der starken Emission der organischen Böden auf trocken gelegten Moorstandorten entgegenzuwirken. Dazu soll eine Bund-Länder-Vereinbarung zum Moorschutz und eine Strategie zum „Erhalt von Moorböden (organische Böden)“ erarbeitet und umgesetzt werden. Der Planungsprozess muss dabei neben einer effektiven THG-Reduktion auch Aspekte des Naturschutzes sowie eine sozial und wirtschaftlich verträgliche Umsetzbarkeit berücksichtigen. Ebenso wird eine Grünlandstrategie erarbeitet werden, die zeitnah umgesetzt wird.“**

### Fazit:

Die mit den neuen Formulierungen getroffene Verpflichtung zur Beseitigung existierender Forschungsdefizite bezüglich der klimaneutralen standortspezifischen Nutzung organischer Böden und der Entwicklung notwendiger Folgenabschätzungsverfahren wird grundsätzlich begrüßt.

Der DFWR-Kritik zum Zeithorizont für die Wirksamkeit der Reduzierung von Emissionen aus organischen Böden wurde nicht gefolgt.

Hingegen fand die Anregung, bei der Erarbeitung der „Strategie zum Erhalt von Moorböden“ die verfügbaren Erfahrungen der Bundesländer aufzugreifen, insofern Beachtung, als dass „der Planungsprozess neben einer effektiven THG-Reduktion auch Aspekte des Naturschutzes sowie eine sozial und wirtschaftlich verträgliche Umsetzbarkeit berücksichtigen“ muss.

Neu ist, dass der Klimaschutzplan nun auch die Erarbeitung und zeitnahe Umsetzung einer Grünlandstrategie vorsieht. Diese Ergänzung wird vom DFWR begrüßt.

## 18. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

58 (32-35)	„Für den Erhalt der Waldkohlenstoffsенке wird die Bundesregierung die Waldstrategie 2020 bis 2018 überarbeiten und darauf aufbauend eine koordinierte, aus diversen Maßnahmen bestehende Fortführung entwickeln, die auf einer umfassenden Förderreform und wissenschaftlichen Untersuchungen beruht.“
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Unter Berücksichtigung der gegenwärtig tendenziösen Argumentationsführung im vorliegenden KSP-Entwurf kann diese Ankündigung nur kritisch gesehen werden und wird abgelehnt. Ein solcher Prozess darf nicht von einer deutlich selektiven Betrachtungsweise wissenschaftlicher Fakten dominiert werden. Die mittlerweile zahlreich vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur mehrdimensionalen Klimaschutzleistung des Wirtschaftsclusters Forst & Holz müssen Beachtung finden. Geschieht dies, würden sich die im gegenwärtigen Entwurf getroffenen Aussagen zur Vorteilhaftigkeit nicht bewirtschafteter Wälder relativieren.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Bereits heute greifen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft verschiedene Klimaschutzmaßnahmen. So werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit Bundesmitteln Maßnahmen zum Waldumbau gefördert, die auch den Klimawandel berücksichtigen sollen. Die Maßnahmen zielen insbesondere auf die Anpassung der Wälder durch den Anbau von klimatoleranten Baumarten sowie auf die Herstellung einer klimaangepassten Baumartenmischung ab.“**

### Fazit:

Im Sinne der vom DFWR geübten Kritik wurde der Passus ersatzlos gestrichen.

Die Neuformulierung mit dem Fokus auf den „Waldumbau“ im „Klimawandel“ wird vom DFWR grundsätzlich begrüßt.

Allein die baumartenbezogenen Termini im Satzeschluss sollten für künftige Fachentscheidungen präzisiert werden. Die Entwicklung klimaplastischer, also an dauerhaft veränderte Umweltbedingungen möglichst selbstorganisatorisch anpassungsfähiger Zukunftswälder mit hohem biologischen Automatisierungsgrad bedarf der waldbaulichen Integration einer möglichst großen Anzahl antizipativ standortgerechter Baumarten (losgelöst von der Diskussion heutiger Areale), die hierfür zugleich eine möglichst große standortökologische Amplitude, eine ausgeprägte sommerliche wie winterliche Trockenstresstoleranz und trotz alledem leistungsstarke Wachstums- und Zuwachsmerkmale aufweisen müssen.

## 19. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

58 (39-40)	„ <del>Zur Umsetzung modellhafter Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel wird die Bundesregierung langfristig angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stellen (z.B. Waldklimafonds).</del> “
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Eine ausreichende finanzielle Absicherung aller aus der Waldstrategie 2020 resultierenden Maßnahmen ist sicherzustellen. Die bloße Fokussierung des KSP auf die C-Senkenleistungen des Waldes reicht nicht aus. Zwischen allen in der Waldstrategie 2020 für den Natur- und Wirtschaftsraum Wald formulierten Nachhaltzielen ist eine ausgewogene und tragfähige Balance zwischen den steigenden und teilweise konkurrierenden Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald herzustellen. Die vielfältigen positiven Klimaschutzleistungen der nachhaltigen deutschen Forstwirtschaft sind nachdrücklicher zu kommunizieren.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Darüber hinaus fördert die Bundesregierung mit dem Waldklimafonds gezielt Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel. Damit soll das Erreichen der Klimaziele der Bundesregierung unterstützt werden.“**

### Fazit:

Die ergänzte und korrigierte Formulierung bringt nun deutlicher die Absicht zum Ausdruck, die Erweiterung des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials von Wald und Holz prioritär staatlich zu fördern und somit wirksam die Erlangung der deutschen Klimaziele zu unterstützen.

Die weitere Ausgestaltung der auch vom Klimaschutzplan beeinflussten Maßnahmen zur Förderung der Klimaschutzwirkungen der nachhaltigen Forstwirtschaft wird vom DFWR aufmerksam und kritisch begleitet.

## 20. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

59 (5-7)	„Die Bundesregierung wird das Konzept zur Ausweitung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung unter stärkerer Einbeziehung des Privatwaldes weiterentwickeln.“
-------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Das Konzept zur Ausweitung stillgelegter Waldflächen wird grundsätzlich und speziell für den Privatwald abgelehnt. Wir verweisen auf die Aussage des BMEL, dass die Stilllegungsforderungen bundesweit bereits erreicht sind.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„---“

### Fazit:

Die ersatzlose Streichung der Textpassage wird vom DFWR ausdrücklich begrüßt.

## 21. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

59 (8-14)	„Die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) wird angepasst, um folgende Anreize zu schaffen: ... Verlängerung der Umtriebszeiten..., Vertragsnaturschutz im Wald.“
--------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die beabsichtigte Anpassung der GAK-Fördertatbestände wird wegen der offenkundigen Dominanz partieller Bundesinteressen kritisch bewertet. Eine solche Vorgehensweise bedarf eines intensiven Abwägungs- und Prüfungsprozesses durch die gesamte Bundesregierung. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist seit Generationen ein Selbstverständnis der deutschen Forstwirtschaft und in der Bundes- und Ländergesetzgebung ausreichend geregelt. Zusätzlicher Kriterien im Förderbereich GAK bedarf es nicht.

Die pauschale Verlängerung der Umtriebszeiten fördert nicht zwingend in jedem Fall die Klimaschutzleistung des Waldes. Eine standort- und baumartendifferenzierte Betrachtungsweise ist geboten. Längere Umtriebszeiten korrelieren nicht zwangsläufig positiv mit höheren Holzvorräten und damit einer höheren Waldsenkenleistung. Diese Beziehung ist stark baumart-, standort-, waldentwicklungsphasen- und vor allem waldbauabhängig.

Würden die Umtriebszeiten wie gefordert deutschlandweit erhöht werden, befürchten die wissenschaftlichen Beiräte beim BMEL ein Absinken des Zuwachsniveaus, altersbedingte Holzentwertungstendenzen mit folgenden Holzverwendungseinschränkungen, eine Reduzierung sowohl des Holzproduktspeichers als auch der Substitutionsraten und damit erhebliche volkswirtschaftliche Kosten in Milliardenhöhe pro Jahr (in der Periode 2014 bis 2018: € 2.590.000.000).

Höhere Umtriebszeiten bergen schließlich auch höhere Kalamitätsrisiken und somit die Gefahren zusätzlicher Kohlenstofffreisetzungen aus Holz und Boden, weshalb dieser Aspekt nur auf der Grundlage eines fundierten Risikomanagements bewertet werden darf.

Eine pauschale Umtriebszeitverlängerung ist deshalb populistisch und schränkt die zwingend auf Fachargumenten basierende, zur Entwicklung des Zukunftswaldes unbedingt erforderliche waldbauliche Freiheit unnötig ein.

Vertragsnaturschutz als Steuerungsinstrument zur Umsetzung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse muss sicherstellen, dass der Waldeigentümer nach dem Vertragsablauf nicht als alleiniger Risikoträger verbleibt. Weder Eigentumsrechte dürfen beeinträchtigt, noch Einnahmeverluste erzwungen werden. Fördermittel für Naturschutz- bzw. Vertragsnaturschutzmaßnahmen sind von den entsprechenden Ressorts abzusichern, jedoch nicht über die GAK auszureichen.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass im Förderbereich „Forsten“ der GAK der Klimaschutz stärker berücksichtigt wird. Ziel ist es, verstärkt naturnahe, produktive und an den Klimawandel angepasste Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten zu fördern und zu

**pflügen. Es soll außerdem geprüft werden, wie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Rahmen der GAK durch die Beratung von privaten Waldbesitzern zum Klimaschutz gefördert werden können.“**

Fazit:

Wunschgemäß wurden die Punkte „Verlängerung der Umtriebszeiten“ und „Nachhaltigkeitskriterien/Vertragsnaturschutz im Wald“ ersatzlos gestrichen.

Die neu formulierte Maßgabe, verstärkt naturnahe, produktive und an den Klimawandel angepasste Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten zu fördern und zu pflegen, entspricht sehr dem diesbezüglichen Standpunkt des DFWR.

Ebenso wird die stärkere Unterstützung privater Waldbesitzer bei den anstehenden Klimaschutzmaßnahmen begrüßt.

## 22. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

59 (16-18)	<del>„Die Bundesregierung wird eine Modellierung der für den Erhalt der Waldkohlenstoffsenke und den Klimaschutz optimalen stofflichen Holznutzung bis 2020 durchführen, um weitere Maßnahmen zu konkretisieren.“</del>
---------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die klimaschutzrelevanten Vorteile von Holz gegenüber fossilen und energieintensiven Baustoffen (Beton, Stahl, Aluminium, etc.) sind eindeutig und unstrittig belegt. Die derzeit diskriminierenden Auflagen für den Einsatz von Holz im Baugewerbe, insbesondere im urbanen, mehrgeschossigen Wohnungsbau, sind aufzulösen.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

~~„---“~~

### Fazit:

Die Textpassage wurde ersatzlos gestrichen. Das findet die Zustimmung des DFWR.



## 23. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

59 (21-22)	„Die Bundesregierung wird <del>ambitionierte Nachhaltigkeitskriterien für die Einfuhr von Holz bis 2030 erarbeiten</del> . Auf Grundlage dieser können dann bspw. bilaterale Abkommen bis 2040 ausgehandelt werden, <del>um Holz nur von Staaten einzuführen, die ihren Speicher nachweislich aufrechterhalten (THG-Inventar basiertes Monitoring)</del> .“
---------------	---

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Dieses Ansinnen lehnt der DFWR ab. Hierfür gibt es bereits ausreichende rechtliche (Holzhandelsversicherungsgesetz) und marktbasierende (Zertifizierung) Normen und Regelungen. Aufgrund der internationalen Handelspolitik müssten weitere Verschärfungen vermutlich sehr rasch auch für die heimische Forstwirtschaft konstruiert werden, ohne dass hierfür ein sachlicher Bedarf besteht.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Die Bundesregierung wird zum einen die breitenwirksame Anwendung der Zertifizierung als Instrument zum Nachweis von Holzerzeugnissen aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft unterstützen. Zum anderen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die bestehenden EU Nachhaltigkeitskriterien auch auf feste Bioenergieträger auszuweiten. Auf Grundlage dieser können dann bspw. bilaterale Abkommen bis 2040 ausgehandelt werden, mit dem Ziel, nur Holz aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft einzuführen. Die Bundesregierung wird die derzeitige Anreizstruktur beim Einsatz von Holz zur energetischen Verwendung auf die Wirksamkeit hinsichtlich der Klima- und Nachhaltigkeitsziele prüfen.“**

### Fazit:

Der Kritik des DFWR vom 30.09.2016 folgend, wurde die Erarbeitung „ambitionierter Nachhaltigkeitskriterien für die Einfuhr von Holz“ gelöscht.

Wunschgemäß zielt die Neuformulierung darauf ab, die für die nachhaltige Waldwirtschaft und den legalen Holzhandel etablierten Zertifizierungs- und Sicherungssysteme besser zur Anwendung zu bringen.

Die gegenwärtige Förderpolitik der Bundesregierung zur Energieholzverwendung soll hinsichtlich der gesteckten Klima- und Nachhaltigkeitsziele neu bewertet werden, was der DFWR begrüßt.

## 24. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

59 (32-34)	„Die Bundesregierung wird die EU-rechtliche Möglichkeit <del>zur Ausweitung der Gebietskulisse von umweltsensiblen Dauergrünland auf kohlenstoffreiche Böden national umsetzen. Darüber hinaus wird die Gebietskulisse national auf streng geschützte Gebiete ausgeweitet, ...</del> “
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die Zielstellungen sind zur besseren Bewertbarkeit aller Klimaschutzakteure zu konkretisieren.

Eine Ausweitung von bestimmten Gebietskulissen ist ausschließlich an naturschutzrechtliche Aspekte geknüpft. Beispielsweise werden in Bayern Naturschutzgebiete nur dann rechtsverbindlich festgesetzt, wenn „ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist und dies u.a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ beiträgt. Eine Ausweisung aus Klimaschutzgründen ist nicht vorgesehen und widerspricht geltendem Recht.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„Die Bundesregierung wird die EU-rechtliche Möglichkeit **zum Schutz des Dauergrünlandes auf kohlenstoffreiche Böden verstärkt nutzen.**

Die Bundesregierung wird sich auf EU-Ebene für einen effektiveren Grünlandschutz einsetzen. Besonders hohe Priorität hat dabei das Grünlandumbruchverbot auf kohlenstoffreichen Böden. Der Schutz kohlenstoffreicher Böden ist für den Klimaschutz von hoher Bedeutung und wurde daher bereits in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeits-Verordnung sowie der Biomassestrom-Nachhaltigkeits-Verordnung entsprechend einer europaweiten Regelung in der Erneuerbaren Energien-Richtlinie verankert und gesetzlich umgesetzt. Dieses Schutzniveau für kohlenstoffreiche Böden wie Dauergrünland, Torfmooren und Feuchtgebieten könnte mit Blick auf die Klimaschutzziele 2050 auch jenseits des Energiebereichs ausgeweitet und konkretisiert werden. Dazu wären Maßnahmen auf Landesebene, insbesondere für kohlenstoffreiche Grünlandflächen (Moor- und Anmoorböden, Auen), z.B. durch Dauergrünlanderhaltungsgesetze geeignet. Die Bundesregierung prüft, Anreize dafür zu setzen.“

### Fazit:

Die gewünschte Konkretisierung ist erfolgt und wird vom DFWR mitgetragen.

## 25. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

60 (17-22)	„Die Bundesregierung wird mit Wirkung ab 2018 sicherstellen, dass eine ackerbauliche Nutzung von Torfmoorböden zum dauerhaften Verlust der Beihilfefähigkeit führt. Denn eine ackerbauliche Nutzung von Moorstandorten dient nicht dem Erhalt der Flächen im „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“. Gleichzeitig wird die Bundesregierung Möglichkeiten der Direktzahlungen beim Anbau von Paludikulturen prüfen.“
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die Zielstellung der Sicherung dauerhaften Verlustes der Beihilfefähigkeit bei ackerbaulicher Nutzung von Torfböden geht weit über bisherige Zielstellungen und Maßnahmen hinaus. Sie ist aus Sicht des Klima- und Naturschutzes zu begrüßen, bedarf aber einer deutlichen Konkretisierung. Zum Beispiel würden in moorreichen Regionen erhebliche Flächenanteile die Beihilfefähigkeit verlieren. Das BMEL hat im Rahmen eines Workshops im Mai 2015 mitgeteilt, dass die Beihilfefähigkeit für Paludikulturen nicht vor 2020 erreicht werden kann. Die Zeitschienen sollten abgeglichen werden.

Im Unterschied zu dem dauerhaften Verlust wird „die Bundesregierung Möglichkeiten der Direktzahlungen beim Anbau von Paludikulturen“ nur prüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Verlust der Beihilfefähigkeit mit der Unterstützung der Paludikultur einhergeht.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Die Bundesregierung strebt eine Bund-Länder-Vereinbarung zum Moorbodenschutz an, mit dem Ziel, bestehende Moorflächen zu schützen und Anreize für Investitionen in ein moorbodenschonendes Wassermanagement zu schaffen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung Möglichkeiten einer verlässlichen und dauerhaften Förderung beim Anbau von Paludikulturen prüfen.“**

### Fazit:

Mit der durch die Neuformulierung angestrebten „Bund-Länder-Vereinbarung zum Moorbodenschutz“ kann die vom DFWR geforderte Konkretisierung des Moorschutzvorhabens perspektivisch hergestellt werden. Der DFWR wird die weiteren Entwicklungen in diesem Zusammenhang aufmerksam und kritisch begleiten.

## 26. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

60 (24-26)	„Die Bundesregierung unterstützt die Länder auf Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung, bis 2030 zusätzlich 5-10 Prozent der bestehenden Moorflächen wiederzuvernässen.“
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Die Aussage ist zu konkretisieren. Die Prozentbasis ist nicht eindeutig definiert.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

**„Pilotprojekte und Maßnahmen zum Moorbodenschutz und zum klimaschonenden Wasserstandsmanagement können ebenso beraten und umgesetzt werden wie die Etablierung angepasster, ökologischer und klimaschonender Flächennutzungen. Dabei ist sicherzustellen, dass Moorschutzprojekte mit Beteiligung der Betroffenen sozial und wirtschaftlich ausgewogen umgesetzt werden.“**

### Fazit:

Die weitere Ausweitung geschützter Moorflächen wird mit der neu getroffenen Formulierung zielführend beschrieben. Sie impliziert den dringend notwendigen Ansatz zur großräumigen interdisziplinären Landschaftsbewertungen im zwingenden Verbund mit einer sozio-ökonomischen Güter- und Interessenabwägung aller Maßnahmebetroffenen. Der DFWR unterstützt und überwacht die Ausgestaltung dieses Teilzieles.

## 27. Detailkritikpunkt

...im Gliederungspunkt „5.6 Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft“

### BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016

60 (35-40)	„Dazu wird die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern die Fördermöglichkeiten zur Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Drainagen und Vorflutern auf landwirtschaftlichen Moorböden (wie z.B. ordnungsrechtliches Verbot, Festlegung im Standard „Guter landwirtschaftlicher und ökologische Zustand“, Festlegung als „Gute fachliche Praxis“) abbauen.“
---------------	--

### Kritik, Anregungen, Hinweise des DFWR vom 30.09.2016

Ein ordnungsrechtliches Verbot ist keine Fördermaßnahme. Die Wörter „ordnungsrechtliches Verbot“ im Klammerzusatz sind zu streichen.

### Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016

„---“

### Fazit:

Die Textpassage wurde ersatzlos gestrichen.

Der DFWR befürwortet dies, da diese Entscheidung die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes befördern kann. Insbesondere in Erwartung der klimawandelbedingt sehr wahrscheinlich zahlreicheren Trockenperioden können somit die notwendigen ökologischen Freiheitsgrade sichergestellt werden, die sowohl der Waldvitalität als auch seinem Ertragsvermögen zu Gute kommen können.

## Literaturverzeichnis:

- Weingarten, P.; Bauhus, J.; Arens-Azevedo, U.; Balmann, A.; Biesalski, H.-K.; Birner, R.; Bitter, A. W.; Bokelmann, W.; Bolte, A.; Bösch, M.; Christen, O.; Dieter, M.; Entenmann, S.; Feindt, M.; Gaulty, M.; Grethe, H.; Haller, P.; Hüttl, R. F.; Knierim, U.; Lang, F.; Larsen, J. B.; Latacz-Lohmann, U.; Martinez, J.; Meier, T.; Möhring, B.; Neverla, I.; Nieberg, H.; Niekisch, M.; Osterburg, B.; Pischetsrieder, M.; Pröbstl-Haider, U.; Qaim, M.; Renner, B.; Richter, K.; Rock, J.; Rüter, S.; Spellmann, H.; Spiller, A.; Taube, F.; Voget-Kleschin, L.; Weiger, H. (2016): Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft sowie den nachgelagerten Bereichen Ernährung und Holzverwendung. Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft 222. Internet: [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/Klimaschutzgutachten\\_2016.pdf;jsessionid=9398CEAEB28C8D7AC40F3C6F47B52F2D.2\\_cid358?\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/Klimaschutzgutachten_2016.pdf;jsessionid=9398CEAEB28C8D7AC40F3C6F47B52F2D.2_cid358?_blob=publicationFile)**
- Dieter, M.; Bormann, K. (2009):** Fiskalische Effekte von Holznutzung im intersektoralen Vergleich. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 180 (7-8): 170-175.
- Vor, T.; Spellmann, H.; Bolte, A.; Ammer, C. (2015):** Potenziale und Risiken eingeführter Baumarten. Baumartenportraits mit naturschutzfachlicher Bewertung. Göttinger Forstwissenschaften, Band 7.